Die völkerrechtliche Bedeutung

des

Berliner Vertrags von 1878.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Dimitri Entschef

Rechtskandidat.

ACAD. LAUR. RIBL.

Würzburg

Druck von Drescher & Reichart

1903.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: Herr *Prof. Dr. Meurer.*

Seiner Königlichen Hoheit

dem Fürsten Ferdinand von Bulgarien

in aufrichtiger Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549820_0005

Einleitung.

Die Ideen der französischen Revolution, welche einen Umsturz in der bisherigen staatlichen und bürgerlichen Ordnung verursacht hatten, fanden eine Ausbreitung nicht blos auf dem westlichen und mittleren Teile des Kontinentes, sondern auch auf der Balkanhalbinsel. Infolgedessen begann auch bei den unter das türkische Joch gebeugten Völkern ein verstärktes Streben nach Freiheit, welchem Drange aber seitens des osmanischen Reiches der schärfste Widerstand entgegengesetzt wurde, bis endlich einzelne dieser Völker — Griechen, Rumänen, Serben — mit grossen Opfern an Gut und Blut die heiss ersehnte Freiheit erkämpften.

Die Reihe, aus türkischer Hand erlöst zu werden, kam nun zu dem Volke, das heute nur teilweise in dem Fürstentume Bulgarien vereinigt ist, dessen grösster Teil dagegen noch in unfreiwilliger Knechtschaft liegt.

Die Ideen der Freiheit konnten sich von dem angrenzenden, nun freien Staaten leicht einen Weg nach Bulgarien bahnen. Sie traten auch nicht als etwas Neues an das bulgarische Volk heran; verwandte Klänge setzten verwandte Saiten der bulgarischen Volksseele in Schwingungen; denn die Erinnerung an die frühere, wenn auch Jahrhunderte

zurückliegende Selbständigkeit, Herrlichkeit und Freiheit war, wie bei den übrigen Balkanvölkern, so auch, ganz besonders bei den Bulgaren nie verschwunden, nie erloschen; Beweis dessen sind die mehrmaligen Erhebungen gegen die türkische Herrschaft, welche aber alle bis zum endlichen Befreiungskriege resultatlos verliefen. Die Ursache des Misslingens darf nicht in dem Mangel an Tapferkeit und Selbstaufopferung des nach Freiheit ringenden Bulgarenvolkes gesucht werden, sondern in der mangelhaften Vorbereitung, in der planlosen Durchführung der Aufstände und zum grössten Teile in der ungeheuren Übermacht der türkischen Truppen.

Trotz alledem, ja vielleicht deswegen schlugen die Ideen für Freiheit und die Sehnsucht nach endlicher Befreiung aus türkischer Zwingherrschaft immer tiefere und festere Wurzeln in dem Herzen des Bulgarenvolkes, wie die unaufhörlichen Erhebungen in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts klar beweisen.

Der Aufstand, der unter dem gleichen Joche seufzenden Herzegowina im Jahre 1875 verwickelte die Tributärstaaten Serbien und Montenegro in einen Krieg mit der Türkei, welcher Krieg bekanntlich für Serbien einen traurigen Ausgang nahm. Die europäischen Grossmächte versuchten mehrmals dem ziemlichen Blutvergiessen ein Ende zu setzen; aber wieder gelang es der Türkei einen Ausweg zu finden. Nachdem ein Versuch Englands vom 5. X. 1876[1]), einen Waffenstillstand, nach dessen Ablauf sofort eine Konferenz der Mächte folgen sollte, herbeizuführen, ohne Erfolg blieb, stellte Russland

[1]) Vergleiche das Schreiben des englischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von 5. X. 1876 — Derby — an den englischen Botschafter in Konstantinopel. St.-Arch. Bd. 31, Nr. 5849.

behufs Erzwingung der Waffenruhe an die Türkei ein diesbezügliches Ultimatum. Zu diesem Schritte wurde Russland bewogen einerseits durch die Bitten des Serbenfürsten Milan, der zur Ergreifung dieses letzten Rettungsmittels angesichts der vor seiner Hauptstadt Belgrad stehenden türkischen Truppen gezwungen war, anderseits durch den Druck der erregten öffentlichen Meinung in Russland selbst[1]).

Der damalige russische Botschafter in Konstantinopel erklärte in seinem Ultimatum vom 31. X. 1876: . . . . „qu'il est chargé de déclarer à la sublime Porte, que si dans l'espace de deux fois de vingt quatres heures après la remise de la présente note une armistice effective et inconditionelle de six semaines à deux mois, embrassent touts les combatants n'est pas conclu et des ordres peremptoires ne sont point transmis aux comandants des troupes ottomanes pour arrêter immediatment toutes les operations militaires il devra quiter Constantinopole avec tout le personal de l'ambassade Imperial.“ Staatsarchiv Bd. 31, Nr. 5891.

Die Türkei gab in diesem Falle nach und ein zweimonatlicher Waffenstillstand wurde vereinbart.

Inzwischen aber brach der Aufstand in Bulgarien aus. Mit wechselndem Erfolge, mit steigender Erbitterung wurde auf Seiten der Unterdrücker und der Unterdrückten gefochten. Schliesslich aber gelang es den Türken, dank ihrer besseren Organisation und ihrer ungeheuren Übermacht mit bis dahin nie gesehener Greuelthaten und Metzeleien den Aufstand zu unterdrücken.

---

[1]) Vergl. die Mitteilung des englischen Botschafters in Petersburg Loftus an Lord Derby über die Aufregung in Russland. Bd. 31, St.-Arch. Nr. 5876.

Nach langen Beratungen und Verhandlungen einigten sich endlich die Mächte dahin, eine Konferenz nach Konstantinopel zu berufen zur Regelung alle der brennenden Fragen.

Die türkischen Staatsmänner jedoch fassten die Lage der Dinge ganz gut und richtig auf; ihnen war die Eifersucht der Mächte unter einander wohl bekannt und sie verstanden nur zu gut, dass unter diesen Umständen die Konferenz von gar keiner Bedeutung sein werde. Der damalige türkische Minister der auswärtigen Angelegenheiten hatte nur allzusehr Recht, wenn er in seinem Schreiben an den ottom. Botschafter in London vom 13. X. 1876 seine Bedenken gegen eine Konferenz aussprach, indem er schrieb: „ . . . D'ailleures, d'après la tournure que les choses ont prise, la réunion d'une Conférence ne serait en réalité d'aucune utilité."

Auf Vorschlag Russlands sollte der eigentlichen Konferenz eine Vorkonferenz vorangehen, von welcher die Türkei ausgeschlossen war. Diese Vorkonferenz, an welcher Österreich-Ungarn, Frankreich, England, Italien und Russland teilnahmen und welche von den Gesandten und Botschaftern der betreffenden Mächte in Konstantinopel abgehalten wurde, hatte den Zweck, die Arbeiten für die eigentliche Konferenz vorzubereiten. Wie man die Aufgabe der Vorkonferenz auffasste, zeigt uns das Protokoll Nr. 1 der Vorkonferenz: „— Les Representants de l'Allemangne, de l'Autriche-Hongrie, de la France, de la Grand Bretagne, de l'Italie et de la Russie se sont réunis aujourd'hui pour aviser d'un commun accord aux moyens de rétablir la paix entre la Porte, la Serbie et le Montenegro, et prendre les décisions qui leur

semblerent les plus propres à ameliorer la situation générale en Orient."

Was man von dieser Vorkonferenz oder eigentlichen Konferenz zu erwarten hatte, ist noch besser zu ersehen aus den Worten des Grafen Ignatief, welcher als Doyen des diplomatischen Corps zu Konstantinopel der Vorkonferenz präsidierte.

Der Graf führte bei Eröffnung der Vorkonferenz folgendes aus[1]): „Desirant avant tout définir nettement le mandat qui nous est dévolu, Messieurs, je crois devoir constater que les séances que nous inaugorons aujourd'hui ne serviront que de préliminaires à la conference definitive, qui, nous l'esperons tous, mettra un terme à la crise qui traverse en ce moment la Turquie, et qui a provoquer une perturbation générale comerciale et financière plus sensible dans les payes limitrophes que dans le reste de l'Europe. Mais, la valeur de ces préliminaires acquiert une importance notable, quand on considère que c'est ici que doivent être élaborées les bases sur lesquelles sera établie la situation future des populations Chrétiennes de la Peninsule Balkanique dont l'existence paisible a été atteint par ce qui s'y est passé pendant les derniers quatorz mois. C'est une question qui intéresse non seulement la Russie, mais l'Europe entière, la prospérité générale, l'humanité et la civilisation chrétienne."

Die Hoffnungen des Grafen erfüllten sich nicht. Er konnte damals nicht voraussehen, dass „la crise" nach 27 Jahren fast dieselbe blieb und dies darum, weil man nicht erkennen konnte oder wollte, welche

[1]) Vergl. Protokoll Nr. 1 vom 11. Dezember 1876. St.-Arch. Bd. 31, Nr. 5936.

die richtigen „bases“ waren, auf welcher die künftige Situation der Balkanvölker aufgebaut werden sollte.

Die Vorkonferenz hat in ihren 9 Sitzungen tüchtig gearbeitet und ein grosses Material für die Konferenz vorbereitet, so vor allem einen Entwurf über den Frieden, welcher geschlossen werden sollte zwischen der Türkei einer- und Serbien und Montenegro andererseits.

Als Hauptpunkte dieses Friedensschlusses sind zu verzeichnen: Gegenseitige Räumung des occupierten feindlichen Gebietes in 8 bis 10 Tagen, Auswechselung der Gefangenen, Erlass einer allgemeinen Amnestie für die im Kriege kompromitierten Personen.

Für Montenegro war noch die freie Schifffahrt auf der Bojana vorgesehen, welche auch später vom Berliner Vertrag bestätigt wurde. Ausserdem arbeitete die Vorkonferenz noch einen Plan für die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina und einen anderen für die Verwaltung von Bulgarien aus, welche Pläne alle auf die Gewährung grosser Freiheiten und auf die allmählige Einführung einer autonomen Verwaltung abzielten. Dazu kam noch die Ausarbeitung einer „Instruction pour la commission“ für Bosnien und Bulgarien[1]).

Schon im Laufe der Vorkonferenz hatte England seine Absichten bezüglich der Konferenz gezeigt in einem Schreiben des Marquis von Salisbury, wo es heisst, es werde die Pforte zur Nachgiebigkeit nicht zwingen, aber im Kriegsfalle auch nicht unterstützen[2]).

---

[1]) Vergl. Protokoll der Vorkonferenz Nr. 8. Annexe: 1, 2, 3, 4, 5. St.-Arch. Bd. 31, Nr. 5944.

[2]) Vergl. das Schreiben des Lord Derby an dem Marquis v. Salisbury vom 22. XII. 1876. St.-Arch. Bd. 31, Nr. 5946.

Das war gleichbedeutend mit der Aufmunterung an die Pforte, die Annahme der ihr vorgeschlagenen Massregeln und Reformen zu verweigern.

Hier möge sofort eines Schachzuges der türkischen Staatsleitung Erwähnung geschehen. Am 23. XII. 1876 wurde die Konferenz eröffnet. Die Konferenzteilnehmer waren zur ersten Sitzung vollzählig versammelt. Da ertönt Kanonendonner. Dieser von dem Grossvezier Midhat Pascha angeordnete Donner der Geschütze bildete die Begleitung der Proklamation einer von dem Sultan seinen Völkern verliehenen Verfassung. Im gleichen Moment erhob sich im Konferenzsaale der türkische Bevollmächtigte Savfet Pascha und sagte zu den Versammelten[1]: „Un grand acte qui s'accomplit à cette heure même vient de changer une forme de gouvernement qui avait durrée 600 ans."

Leider ist diese Umwandlung der Regierungsform bis heute nicht eingetreten[2]).

Der Verfassung sowohl, wie auch einer Menge anderer fasst gleichzeitig erlassener Gesetze und Verordnungen kann nur eine bibliographische Bedeutung zugesprochen werden. Die Türkei wollte damit den Konferenzmitgliedern und aller Welt zeigen, dass sie Willens sei, aus sich selbst die Lage ihrer Untertanen

[1]) Vergl. das Protokoll der Konferenz zu Konstantinopel Nr. 1. St.-Arch. Bd. 31, Nr. 5949.

[2]) Die hier verkündete Verfassung kam zustande infolge der regen Thätigkeit des damaligen Gross-Vezirs Midhat Pascha — desselben Midhat Pascha, welcher als Vali von Donau-Bulgarien Hunderte von Bulgaren hängen liess, weil sie für Freiheiten kämpften, die lange nicht so weitgehend waren, wie die von ihm in der Verfassung gewährten; desselben Midhat Pascha, der später auf Grund des Art. 113 seines eigenen Verfassungswerkes in Anatolien exiliert wurde.

zu verbessern. Der eigentliche Zweck war vielmehr der, der nach Ansicht der Pforte zu weit reichenden Forderungen der Mächte zu entgehen durch Gewährung einer Verfassung nach europäischem Muster, die zwar auf dem allgemeinen Stimmrechte basierte und ein verantwortliches Ministerium vorsah, die man aber, wenn Zeit und Umstände andere und günstigere geworden seien, einfach wieder aufheben oder modifizieren konnte.

Man hoffte auf türkischer Seite fest auf die auch wirklich eingetroffene Kurzlebigkeit, die nie aufrichtig gemeinten Experimente, wenn auch der leitende türkische Minister Savfet Pascha die Bedeutung der Verfassung in das beste Licht zu setzen suchte, indem er schrieb [1]): „La constitution n'est pas une promesse, c'est un acte réel et formel qui est devenu la propriété de tous les ottomans et dont le développement ne pourrait être arrêté ou retardé que par la volonté de la Nation elle même unie a celle du Souverain. . . . . Le Gouvernement Imperial n'a donc pu avoir l'intation de donner satisfaction à des voeux ou à des idées venus du dehors. . . . . Les institutions nouvelles fondent dans l'Empire Ottoman la règne de la liberté (??) de la justice et de l'égalité, c'est a dire le triomphe de la civilisation“ [1]).

Niemand glaubte an einen Erfolg, am wenigsten Savfet Pascha selbst.

Inzwischen wurde Sultan Abdul-Aziz ermordet und an seiner Stelle Murad V. als Sultan proklamiert.

Unter solchen Umständen trat die eigentliche Konferenz zusammen mit der Aufgabe, Frieden und

[1]) Vergl. das Schreiben des Minist. d. Auswärt. an den türk. Botsch. in London vom 26. XII. 1876. St.-Arch. Bd. 31, Nr. 5952.

Ordnung im türkischen Reiche zu stiften. Diese Aufgabe war schwer; sie wurde noch schwerer, als sich gar bald herausstellte, dass von einem einigen Zusammengehen der konferierenden Mächte auch nicht eine Spur zu finden war.

In den nun abgehaltenen Sitzungen, denen der türkische Minister des Auswärtigen präsidierte wurde ein Resultat nicht erzielt und die gehegten Hoffnungen nicht erfüllt.

Die Türkei, stolz auf ihre Erfolge im Kriege mit Serbien und hörend auf die Einflüsterungen Englands, lehnte die von der Konferenz ausgearbeiteten Vorschläge betreffs Herbeiführung des Friedens mit Serbien und Montenegro und bezüglich der Reformierung der türkischen Provinzen kurz und brüsk ab mit der Motivierung, die Mächte verlangen zu viel[1]).

Neuerliche Vorschläge Russlands, die lange nicht so weitgehend und viel bescheidener als die in der Konferenz ausgearbeiteten waren, wurden wiederum türkischerseits abgelehnt. Nun erkannten die Bevollmächtigten klar, dass es vollständig überflüssig sei weiter zu konferieren; die neunte Sitzung wurde abgebrochen, die Bevollmächtigten verliessen demonstrativ den Konferenzsaal und unterzeichneten das Schlussprotokoll auf der österreichischen Botschaft[2]).

Doch Russland gab die Partie noch nicht verloren. Nach der Reise des Grafen Ignatief nach den europäischen Hauptstädten, um für die Reformen und für Russland selbst Stimmung zu machen, wurde zu London am 31. III. 1877 das berühmte Londoner

---

[1]) Vergl. Choublier: La question d'Orient depuis le Traité de Berlin. S. 22.

[2]) Vergl. Bamberg: Geschichte der orientalischen Angelegenheiten. S. 484.

Protokoll unterzeichnet, welches als der letzte Versuch, die Pforte zur Annahme der Konferenzvorschläge zu bewegen, angesehen werden kann. Bamberg bezeichnet in treffender Weise dieses Protokoll als „diplomatisches Denkmal der unter den Mächten bestehenden Gegensätze und geheimen Uneinigkeiten, ja als eine Ironie auf das seitens der Mächte bisher Geschehene".

Die Türkei lehnte denn auch, wie vorauszusehen war, die Annahme des Londoner Protokolls ab.

Russland, welches sich bezüglich der Annahme und Durchführung der Vorschläge und Reformen am meisten engagiert hatte, blieb nun nichts anderes übrig, als diese Durchführung mit Gewalt zu erzwingen; es erklärte demgemäss unterm 24. X. 1877 der Türkei den Krieg.

Allgemein war man damals der Ansicht, die orientalische Frage gehe jetzt ihrer entgültigen Lösung entgegen.

In der Folgezeit wurde über den nun anbrechenden russisch-türkischen Krieg viel geschrieben. Man versuchte, die Kriegserklärung auf die verschiedenste Art zu begründen; allein die spätere zu Tag tretende Politik Russlands hat uns zu deutlich gezeigt, dass es nicht das harte Loos der unterdrückten Balkanvölker war, für dessen Milderung Russland das Schwert zog, auch nicht die Nächstenliebe und am allerwenigsten das, was der preussische Feldmarschall Edwin von Manteufel dem Kaiser Wilhelm I. gegenüber andeutete, wenn er meinte, „die Ehre" Russlands würde verletzt sein, wenn für die Christen in der Türkei nichts anderes geschähe, als dass man sie durch die Baschi-Bozucs hinschlachten liesse.

Nein — es waren nur die eigentlichen, politi-

schen und Handels-Interessen Russlands, welche die Kriegserklärung erforderten. Russland verfolgte einzig und allein seine historischen, politischen, wohl erwogenen und von langer Hand vorbereiteten Ziele.

Es soll hier nicht auf die einzelnen Waffentaten der gegnerischen Heere, nicht auf die verschiedenen Wechselfälle des Krieges eingegangen werden. Nur soviel sei erwähnt: die Russen waren schliesslich siegreich und machten erst vor den Toren Konstantinopels Halt. Sie erzwangen von der Türkei die Annahme des Präliminarfriedens von San-Stefano, mit welchem wohl der Krieg sein Ende erreichte, durch den jedoch die Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel in keiner Weise geregelt wurden.

Der Friede von San-Stefano setzte die minimalsten territoriellen Grenzen der Türkei fest, so dass das Ende der türkischen Herrschaft in Europa nur noch eine Frage der Zeit schien. Es war klar, dass wenn die Türkei nicht im Stande war, Provinzen zu verwalten (wie Bulgarien, Bosnien, Herzegowina), mit welchen sie unmittelbar in Nachbarschaft stand, so wäre das Verbleiben der Provinzen unter türkischer Herrschaft stark zu bezweifeln, wenn sie von einem freien Bulgarien getrennt waren. Auch wurden für diese Provinzen weitgehende Reformen in Aussicht genommen, welche vielmehr auf eine autonome Verwaltung abzielen.

Russland glaubte, dass es als Sieger zu wenig genommen und Türkei als Besiegte zu viel gegeben hat. Der San Stefan-Friede erregte den Ehrgeiz der Mächte; England glaubte ihre Interesse am Orient seien besonders verletzt und damit, dass ein grosses Bulgarien entstanden ist, ist die Zeit gar nicht entfernt, wo Russland auch Hand auf Konstantinopel

legen wird. Die spätere Entwickelung der Verhältnisse hat sehr gut gezeigt, wieviel sich betreffs dieses Punktes England geirrt hat. Mit der Schaffung eines Fürstentums Bulgariens hat sich Russland selbst den Weg über den Balkan nach Konstantinopel abgeschnitten; und wenn ein kleines Fürstentum Bulgarien zur Zeiten der russischen Annexions-Gelüsten (1884—87) einen so heftigen Widerstand leisten konnte, wie anders hätten sich die Verhältnisse entwickelt, wenn ein grösseres Fürstentum Bulgarien da wäre[1]).

Alles das zeigt, dass Derby und Gladstone Recht gehabt haben, indem sie die englische Politik auf dem Berliner Kongress auf das schärfste bekämpften. Und die Beschuldigungen, welche diese Männer auf Beaconsfield warfen, dass er die Interessen Englands nicht versteht, haben sich gerechtfertigt. Durch die Unterstützung Bulgarien im Jahre 1885 hat England, gerade in entgegengesetzte Richtung ihrer Politik zur Zeit des B. Kongresses, gehandelt.

England, gestützt von Österreich, hat nicht viel auf sich warten lassen. Am 1. IV. 1878 erschien das berühmte Cirkular[2]) des Ministers Salisbury, welcher vor kurzer Zeit, vom Colonialministerium

[1]) Choublier, A. a. O., S. 251, 252.

[2]) In seinem Rundschreiben griff Salisbury den Frieden von San Stefano und besonders die russischen Ansprüche heftig an. Auch mit der Schaffung eines Fürstentums Bulgarien bis zum ägeischen Meere war er gar nicht zufrieden, denn das neue Fürstentum schloss in seine Grenze viel griechisches und türkisches Element. Dass damals Salisbury solche Meinung gehabt hat, ist begreiflich, aber dass auch noch im Jahre 1898 solche Männer wie Pierantoni, vergl. Pierantoni: Die Fortschritte des Völkerrechts im XIX. Jahrhundert, nach den Forschungen Weigand und Leskin, dasselbe behaupten, klingt sonderbar.

zum Foreigen Office hergegangen war. England erklärte damit seine Stellung dem San-Stefano-Frieden gegenüber und gab zu verstehen, dass es unter keinem Umstande das Zustandebringen des San-Stefano-Frieden ruhig zusehen wird.

Die Intervention Englands und Österreichs wurde damit begründet, dass mit dem Abschluss des Friedens von San-Stefano Russland den Pariser Frieden von 1856 verletzt habe; jedoch das war nur eine fiktive Begründung, um die Intervention zu rechtfertigen, denn auf den Pariser Frieden von 1856 konnte man sich nicht berufen.

Als im Jahre 1870 Frankreich niedergeschlagen war und das deutsche Heer vor Paris stand, erachtete Russland den Moment für sehr günstig, um den ihm lästigen Pariser Frieden zu kündigen. In der Cirkularnote vom 31. X. 1870 an den russischen Gesandten erklärte der damalige Kanzler Fürst Gortschakow, Russland betrachte sich nicht mehr für gebunden an Art. 11[1]) des Pariser Friedens, betreffend die Neutralisierung des schwarzen Meeres. Russland begründete diese Kündigung damit, dass der Pariser Frieden auch schon von den anderen Kontrahenten verletzt sei und das Weiterbestehen des Pariser Friedens sei für Russland mit grossen Gefahren verbunden, denn die Türkei dürfe im Marmara- und Aegeischen Meere, auch die anderen Mächte im Aegeischen Meere eine Flotte von beliebiger Grösse,

[1]) Art. 11 lautet: La mer noir est neutralisé, ouverte à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont formellment et à perpétuité, interdits au pavillon de guerre soit de puissance riveraine, soit de tout autre puissance, sauf les exceptions mentionnées aux articles 14 et 19 du present traité.

dagegen Russland dürfe im schwarzen Meere nur 6 leichte Schiffe haben.

England und Österreich begnügten sich nur mit einem Protest gegen die russische Cirkularnote. England erachtete sich nicht für stark genug (da an einer Unterstützung seitens Frankreich nicht zu denken war), durch thätige Aktion die Kündigung Russlands zu beseitigen. Zu bemerken ist, dass die Türkei, welche damals noch stark genug war und für welche die Neutralisierung des schwarzen Meeres von grösster Wichtigkeit war, nicht einmal den Mut gehabt hat, sich dem Protest Englands und Österreichs anzuschliessen.

Zur Regelung dieser Angelegenheit wurde am 13. III. 1871 der Londoner Pontusvertrag unterzeichnet, durch welchen Russland das Recht erhielt, im schwarzen Meere eine Flotte nach Belieben zu halten; für die Kriegsschiffe anderer Mächte nur wurde bestimmt, dass sie das Recht der Durchfahrt hätten, wenn die Pforte für nötig findet, die Schiffe der Mächte durch den Bosporus und Dardanellen durchzulassen[1]). In diesem Vertrag wurde noch der Rechtssatz ausgesprochen, dass keine Macht sich einseitig von den Verpflichtungen eines Vertrages lossagen könne[2]).

Diese Kündigung des Pariser Vertrages und dessen Korregierung zu London, machte sein Bestehen

[1]) Der neue Artikel 3 des Londoner P.-Vertrages lautet: La mer noir est ouverte comme par le Passé, à la marine marchand de toutes les nations. Vergl. dagegen den obenerwähnten Artikel 11 des Pariser Vertrages.

[2]) So finden wir dort den vielsagenden Satz: . . . . reconessent, que c'est un principe essentiel du droit des Gens, que aucune Puissance ne peut se delier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations, qu'à la suite de l'assentiment des Parties contractantes, au moyen d'une entente amicale . . . . . .

sehr zweifelhaft und deswegen haben sich die Mächte gezwungen gesehen, aber erst nach Beendigung des russisch-türkischen Krieges, dessen Bestehen nochmals zu betonen, aber jedoch nur insoweit, als sie nicht vom Berliner Vertrag geändert oder aufgehoben war[1]). Es ist klar, dass man sich nicht auf einen Vertrag berufen kann, welcher fast von allen Kontrahenten verletzt ist.

Die rechtliche Natur des Krieges ist eine solche, dass mit seiner Erklärung die zwischen den kriegsführenden Staaten bestehenden Verträge aufgehoben werden, jedoch soweit sie nicht ganz oder in einzelnen ihrer Bestimmungen gerade für den Fall des Krieges geschlossen worden sind[2]).

Der Pariser Vertrag enthält keine Bestimmungen[3]) über eine Kriegsführung zwischen Russland und der Türkei und deswegen existierte nach der Kriegserklärung im Jahre 1877 dieser Vertrag für die kriegsführenden Parteien Russland und der Türkei nicht mehr.

Jedoch da am Pariser Vertrag sich nicht bloss die Türkei und Russland beteiligt haben, sondern auch andere Mächte, so war Russland verpflichtet, nach Art. 8[4]) die orientalische Angelegenheiten ge-

[1]) Vergl. Art. 63 des B. V.

[2]) Vergl. Liszt, Völkerrecht, (1898), S. 118, 2.

[3]) P. V. enthält allgemeine Bestimmungen über die Führung eines Seekrieges. Vergl. Annexe 3 (Die berühmten §§ über die Abschaffung der Kapperei).

[4]) Die betreffenden Artikel lauten: Art. 7. L. L. M. M. déclarent la sublime Porte admise à participer aux avantage du droit public et du concert européene. L. L. M. M. s'engagent chacune du son coté à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'empire Ottoman, garantissent en comun la stricte observation de cet engagement et considerent en consequence tout acte de nature à y porter atteinte comme une question d'interet général.

Art. 8. S'il survint entre la sublime Porte et l'une ou plusieurs

meinsam mit den anderen Kontrahenten zu regeln. Russland hat mit dem S.-S.-Frieden diesen Artikel nicht verletzt, denn es griff zur Waffe erst nachdem alle möglichen friedlichen Versuche in Gemeinschaft mit anderen Mächten erschöpft waren und nachdem sich Russland überzeugt hatte, dass auf friedlichem Wege eine Regelung der orientalischen Angelegenheiten nicht möglich sei.

Dass die gemeinschaftlichen friedlichen Aktionen der Mächte ohne Erfolg blieben und dass nicht im Geiste des Pariser Vertrages gehandelt wurde, daran war diejenige Macht schuldig, welche nach der Abschliessung des Friedens von San-Stefano, nachdem die Orientfrage von ihrer wirklichen Entscheidung nicht entfernt war, die andere, welche alles mögliche gethan hat, um der Krise ein Ende zu setzen, beschuldigt hat, sie hätte den Pariser Vertrag verletzt.

England glaubte, die Zeit, wo Russland Hand auf Konstantinopel und die Meerengen legen würde, sei gar nicht fern; es fühlte sich in seinen Interessen am Orient schwer verletzt, auch dachte es, es würde an seinem Einfluss auf der Halbinsel ein Ende gesetzt. Fürst Gortschakow schenkte zuerst der

---

des autres puissances signataires un dissentiment qui menaçait le maintien de leurs relations, la sublime Porte et chacune de ces puissance avant le recourir à l'emploi de la force, mettront les autres parties contractantes en mesures de prevenir cette extrémité par leur action médiatrice.

Der englische Bevollmächtigte Lord Clarendon sprach den Wunsch aus, dass der hier liegende Gedanke über die Vermittelung einer dritten Macht bei Streitigkeiten mit der Pforte einen allgemeinen Charakter bekommen möge und bei jeder Streitigkeit zwischen den Mächten die Intervention einer dritten Macht zu berufen sei. Interessant ist jedoch das, dass man noch zur Zeit des Pariser Kongresses diese Gedanken gehabt hat. Vergl. Protokolle Nr. 23 vom 12. 10. 1856.

englischen Forderungen wenig Beachtung; jedoch als im Laufe der langen Verhandlungen, welche zwischen Gortschakow und Beaconsfield angeknüpft waren, ersterer bemerkt hatte, dass England die Sache sehr ernst aufnehme und von einem Kriege nicht zurückschrecken würde, gab er nach und auf Vermittelung Deutschlands erklärte er seine Zustimmung zu einem Kongresse, auf welchem der San-Stefano-Frieden einer Revision unterstellt werden sollte.

England wusste ganz gut, dass Russland einen zweiten Krieg mit ihm, nachdem es vom russisch-türkischen Kriege ganz erschöpft war, nicht imstande zu führen sei. Es hat grosse Kriegsvorbereitungen begonnen, jedoch an einen wirklichen Krieg dachte es gar nicht. Das Kriegsgeschrei hat es benutzt, um mit dem Grafen Schuwalow, dem damaligen russischen Botschafter in London, das Memorandum vom 30. III. 1878 über ein Kongressprogramm abzuschliessen, in welchem Russland die gewünschte Konzessionen machte und sich bereit erklärte, den San-Stefano-Frieden dem Kongresse bedingungslos zur Revision zu unterbreiten.

Andererseits hat es ein Defensiv-Bündnis mit der Türkei geschlossen, welches im Cypern-Vertrag vom 4. VI. 1878 seine Bestätigung fand. Der Vertrag enthält am Ende folgende Stelle: „ . . . . . ; und um England in die Lage zu versetzen, die notwendigen Mittel zur Involluzsetzung seiner Verpflichtung zu erzielen, willigt S. K. M. der Sultan ausserdem ein, die Insel Cypern zu bestimmen, um von ihm besetzt und verwaltet zu werden“. Die in diesem Vertrage England gemachten Vorteile waren

viel weitgehender, als die russischen Versprechungen und Konzessionen selbst.

Damit hat England seine zweiseitige Politik im wahren Lichte gezeigt. Es hat bewiesen, dass es nicht die Griechen und Rumänen gegen die Slavenisierung verteidigen wollte, und dass es nicht die gedrückten christlichen Bevölkerungen waren, für welche es auftreten wollte, sondern nur seine eigenen Interessen selbst, welche es durch Vorspiegelung von Nächstenliebe und Humanität verfolgte[1]).

Frankreich zeigte auch keine Lust, sich in dieser Verwirrung einzumischen und trotzdem, dass die unterdrückten Völker im Orient für Frankreich eine grosse Sympathie hatten und von ihm viel erwarteten, haben sich diese Hoffnungen nicht gerechtfertigt. Es erklärte, dass es sich am Kongresse beteiligen werde unter der Bedingung, dass über die heiligen Stätten, Egypten und mit dem ihm verbundenen Suezkanal und Libanon nicht verhandelt würde.

Dem Fürsten Bismarck blieb nichts übrig, als die Einladungen zum Kongresse ergehen zu lassen und der berühmte Kongress, von welchem das weitere Schicksal der Balkanvölker und Friede und Ordnung oblag, trat am 13. Juni in Berlin zur ersten Konferenz zusammen.

§ 1. Die Stellung der Mächte am Berliner Kongress.

Der Berliner Vertrag, welcher nach fast einmo-

[1]) Zu bemerken ist noch, dass der Gedanke für Annexierung der Insel Cypern bei den Engländern gar nicht neu war. 30 Jahre früher hat diesen Gedanken derselbe Lord Beaconsfield, welcher den Vertrag mit der Türkei abgeschlossen hat, in „Tancred" ausgesprochen. Vergl. d'Avril: Negociations relatives au traité de Berlin. Paris 1886.

natlichen Verhandlungen zu Stande kam, ist wie der Pariser Vertrag und die Konstantinopeler Konferenz ein fehlgeschlagener Versuch, die Orientfrage zu lösen, und so zu lösen, dass mit dieser Lösung gleichzeitig die Balkanvölker, die Türkei und die europäischen Grossmächte zufrieden sein sollten. Wir glauben fest, gestützt auf die Geschichte des XIX. Jahrhunderts, dass eine solche Lösung nie möglich sein wird, weil die Interessen der Beteiligten zu entgegengesetzt sind und die Befriedigung der einen Partei nicht anders als die Verletzung der anderen bedeutet. Bei der endgültigen Lösung der Orientfrage wird einer von den Beteiligten dem anderen Platz machen und es wird der sein, welcher nicht stark genug ist, nicht bloss seine Interessen, sondern auch seine Eigenschaften als Volk zu verteidigen und zu repräsentieren.

Und es ist kein Wunder, dass der Berliner Vertrag die Hoffnungen, welche man auf ihn setzte, nicht gerechtfertigt hat. Er wurde verfasst von den grössten Staatsmännern seiner Zeit (Bismarck, Beaconsfield, Salisbury, Gortschacow), es soll jedoch nicht vergessen sein, dass diese Männer fremd waren den Völkern, dem Glauben, den Sitten und den Ländern, deren Verhältnisse sie regeln wollten. Bei der Regelung und Auflösung der Balkankrise haben die Verfasser viel mehr ihre eigenen Interessen vor sich gehabt, und erst an zweiter Stelle kamen die Interessen der unterdrückten Völker; damit haben die Mächte noch einmal bewiesen, dass „La question d'Orient n'est pas en Orient, mais en Occident", denn nur so ist die eigentümliche Grenzregulierung der kleinen Balkanstaaten zu rechtfertigen, welche weder der Geographie noch der Ethnographie entspricht.

Die Folge davon ist, dass die Balkanvölker mit dem Berliner Vertrag unzufrieden geblieben sind. Dagegen waren einige von den Grossmächten mit dem Berliner Vertrag ganz zufrieden und sie glaubten mit dem Berliner Vertrag die Orientfrage für immer gelöst und einen dauernden Frieden auf dem Balkan geschaffen zu haben; allein sie haben sich sehr geirrt. Es ist wahr, dass nach dem Berliner Vertrag verhältnismässig auf der Balkanhalbinsel Ruhe eingetreten ist, jedoch es war das nicht eine Ruhe nach dem Sturme, sondern vielmehr eine Ruhe vor dem Sturme. Slaven und Türken waren von dem langen Kampfe müde, sie wollten nur Kräfte sammeln, um den Kampf vom neuen zu beginnen und die Orientfrage wieder auf den Tisch der Diplomaten zu stellen.

Die Orientfrage blieb auch nach dem Berliner Vertrag die brennende und eiternde Wunde Europas, nur mit dem Unterschiede, dass Russland und England ihre Rollen wechselten[1]). Die beiden Mächte erkannten ihre Fehler und nun nach dem Berliner Vertrag erscheint England als Unterstützerin der kleinen Staaten in ihrem Treiben gegen die Türkei, und als Schützerin des Status quo und besonders von der Türkei stellt sich Russland dar. Auch als Angreifer erscheinen jetzt die Slaven, und die Türken suchen nur zu verteidigen, das was noch übrig geblieben ist. Von der früheren Herrlichkeit und Eroberungslust ist keine Spur mehr geblieben. Türken und Slaven haben auch ihre Rollen gewechselt. Eine Lösung dieser Krise ist nur dann möglich, wenn von der Lösung die direkt getroffenen unterdrückten

[1]) Man betrachte die Politik Englands und Russlands in den Bulgarischen Angelegenheiten (1885) und in der Armenischen Frage.

Völker der Halbinsel zufrieden werden. Das wird aber nur dann sein, wenn für diese Völker solche Grundrechte garantiert werden, welche der europäischen Civilisation des XX. Jahrhunderts entsprechen, und welche diesen Völkern in ihrer Heimat das Recht auf Leben und Freiheit gewähren und sicher stellen.

Der Berliner Kongress hat den Zweck gehabt, den Frieden von San-Stefano einer Revision zu unterstellen und ihn auf Grund der früheren Vereinbarungen zwischen den Mächten zu modifizieren und mit diesen früheren Vereinbarungen und Verträge in Einklang zu bringen.

Als Ausgangspunkt diente der Pariser Vertrag von 1856, welchen Russland durch den Frieden von San-Stefano nach der Meinung Englands[1]) und Österreichs verletzt hatte. Das ersieht man auch aus den Worten des Fürsten Bismarck: „Les Stipulations de ce traité (hier ist Präliminarfriede von San-Stefano gemeint) sont en plusieurs points de nature à modifier l'etat des choses tel qu'il se trouve fixé par les conventions européennes antérieures, et c'est pour soumettre l'oeuvre de San-Stefano à la libre discussion des cabinets signataires des traités de 1856 et 1871 que nous nous trouvons réunis. Il s'agit d'assurer d'un commun accord et sur la base de nouvelles garanties la paix dont l'Europe a tant de besoin[2]).

Jedoch man soll nicht diese Revision des San-Stefano-Frieden auffassen als einen Versuch, die Türkei zu konservieren und sie wieder in ihre

[1]) Als Begründung dazu vergl. die Cirkularnote Salisbury's vom 28. III. 1878. St.-Arch. Bd. 34, Nr. 6733.

[2]) Vergl. Protokoll Nr. 1, Sitzung vom 13. I. 1879, abgedruckt in „Der Friede von Berlin" (Aktenausgabe) S. 3.

früheren Grenzen und in ihre frühere Macht zu setzen. Man hatte ernstlich das Verlangen, endlich einmal Frieden und Ordnung zu stiften und damit die Ursache für weitere Komplikationen zwischen den Mächten aus der Welt zu schaffen. Das hat am besten wieder Bismarck erkannt und erklärt, indem er sagte: „le congrès etait réuni, non pour sauvegarder ses (der Türkei) intérêts, mais pour préserver la paix de l'Europe dans le present et dans l'avenir[1]).

Jedoch es soll nicht vergessen werden, dass Russland und England, wie schon oben erwähnt ist, eine „vorläufige Übereinkunft" am 30. III. 1878 unterzeichnet haben, welche Übereinkunft massgebend für das Zustandekommen des Berliner Vertrages war und infolgedessen konnte man sich nicht nach den Ergebnissen der gründlichen Erwägung der Thatsachen richten, sondern nach der englisch-russischen Stipulation. Im Geiste dieser Stipulation haben die englischen und russischen Vertreter gearbeitet und mit ihren Meinungen und Stimmen, welche am meisten tonangebend waren, den Gang der Verhandlungen beeinflusst.

Am Kongresse standen England und Russland sich feindlich gegenüber. Trotz der „vorläufigen Übereinkunft" waren sie gegen einander misstrauisch und beobachteten sich mit verdoppelter Wachsamkeit. Österreich unterstützte England in allen Angelegenheiten, jedoch es vermied in einen Konflikt mit Russland zu kommen. Frankreich und Italien hielten sich während der ganzen Zeit möglichst zurück. Die Italiener erwarteten eigentlich vom Kongresse

[1]) Vergl. Protokoll Nr. 8 vom 28. VI. 1878. S. 58.

sehr viel und nachdem der Berliner Vertrag bekannt wurde, war die Enttäuschung sehr gross. Man hoffte sicher, dass der Kongress Italien Triest und die Italienische Schweiz einverleihen würde und manche schwärmten sogar für Tunis. Die Folge dieser Enttäuschung war der Sturz des damaligen Kabinettes[1]).

Frankreich blieb auch ganz zurückgezogen und ergriff die Initiative nur, um Begünstigungen für Rumänien und Griechenland durchzusetzen. Es machte alle mögliche Anstrengungen, um zum Frieden zwischen den Mächten zu kommen. Damals hatte es den Frieden am meisten notwendig.

Deutschland spielte, wie sich der Fürst Bismarck ausgedrückt hat, damals die Rolle eines ehrlichen Mäklers[2]), und suchte die zugespitzten Verhältnisse der Mächte auszugleichen. Jedoch der grosse Kanzler hat sehr gut verstanden, dass, indem er für die Interessen Österreichs arbeitete, er auch für die eigenen Interessen Deutschlands arbeite. Indem er Österreich in seinem Streben, sich nach Süden auszudehnen unterstützte, arbeitete er gleichzeitig für einen Sieg des Germanentums gegen die Slaven. Ausserdem wollte er Österreich eine Beschäftigung nach Süden zu verschaffen, damit es aufhörte, sich für das von ihm verlorene deutsche Reich zu interessieren und gleichzeitig wollte er Österreich eine Kompensation für die erlittenen Verluste im italienischen und deutsch-österreichischen Kriege geben.

Fürst Bismarck verstand sehr gut, dass, wenn er am Kongresse Russland unterstützte, er für seinen Gegner und gegen seine Interessen arbeitete. Je-

[1]) Vergl. Choublier, Question d'Orient. S. 157.

[2]) Vergl. die Rede des Fürsten Bismarck im Reichstag am 13. Februar 1878.

doch Deutschland war damals Russland einen Dienst schuldig und er benutzte den Berliner Kongress, um sich Russland gegenüber zu revangieren. Deswegen war er den russischen Bevollmächtigten gegenüber am Kongresse stets aufmerksam und liebenswürdig, jedoch er ergriff nicht ein einziges Mal die Initiative, einen Wunsch seines früheren Verbündeten durchzuführen oder thatkräftig zu unterstützen, und Russland, betrogen und verlassen von allen, begnügte sich am Kongresse, wie Danilewsky[1]) sagt, „das Begräbnis seiner Hoffnungen zu assistieren".

Seit dem Berliner Vertrag datiert die Beteiligung Deutschlands an der orientalischen Frage. Die Politik der früheren Zurückziehung hat es vollständig aufgegeben und in den letzten Jahren sahen wir, dass Deutschland die tonangebende Macht am Bospor war. Es hat sich seinem Verbündeten Österreich angeschlossen und nach Kräften die Politik der Türkei unterstützt. Damit hat sich die Türkei noch einen mächtigen Schützer verschafft; ob diesem Schützer jedoch die Auferstehung der Türkei gelingen wird, was er eigentlich in seiner Politik erstrebt, ist sehr zweifelhaft.

Der Berliner Vertrag, welcher als eine europäische Revision des San-Stefano-Frieden anzusehen ist, erwähnt nirgends den letzteren, jedoch bei seiner Betrachtung ist der San-Stefano-Friede nicht ausser Acht zu lassen, weil dieser als Grundlage des Berliner Vertrages diente. Manche Sätze sind fast wörtlich vom San-Stefano-Frieden abgeschrieben, andere §§ sind bestätigt und andere ganz weggeworfen. Eine andere Bedeutung erlangt der Berliner Vertrag.

[1]) Danilewsky: La Russie et l'Europe. S. 19.

wenn man ihn mit den früheren Verträgen vergleicht. Der Berliner Vertrag ist nicht als Abschluss der traditionellen Feindseligkeiten zwischen der Türkei und Russland, welche schon manche Jahrhunderte dauern, zu betrachten, sondern er versuchte vielmehr die Feindseligkeiten zu vermeiden. Um diesen Zweck zu erreichen, konstituiert er neue autonome Provinzen, fügt neue souveräne Staaten den europäischen Staaten bei, verleiht Grundrechte für diese Staaten u. s. w. Auch seiner Länge nach kann sich keiner der früheren Verträge mit ihm vergleichen (64 Articles).

§ 2. Bulgarien (Art. 1—12 B. V.)

Die grössten Schwierigkeiten am Kongresse hat den Diplomaten die Konstruierung und Schaffung Bulgariens gemacht. Sie nimmt für sich auch die meisten §§ in Anspruch. Bulgarien nach dem Frieden von San-Stefano umfasste ein Territorium von 164000 □ km mit einer Bevölkerung von 4.500.000. Dieses Bulgarien hat der Berliner Vertrag in 3 Teile geteilt. Bulgarien, als halbsouveränes Fürstentum, Ostrumelien, als eine privilegierte türkische Provinz und Mazedonien, welches vollständig unter der türkischen Herrschaft blieb. Das neue Fürstentum hat ein Territorium von nur 64.390 □ km. Dieses Fürstentum wird zu einem selbständigen, jedoch tributpflichtigen Staat unter der Suzernität des Sultans stehenden erhoben (Art. 1 Berliner Vertrag). Im Art. 6 des San-Stefano-Frieden, welcher als Grundlage des Art. 1 des Berliner Vertrages gedient hat, fehlten die Worte „sous la suzeraineté de S. M. le sultan". Über die Grenzen des neuen Fürstentums handelt ausführlich Art. 2; hier sei nur bemerkt, dass das neue Terri-

torium $^2/_5$ von dem früheren Gebiete enthält. Die Grenze zwischen Bulgarien und der Türkei sollte von einer europäischen Kommission an Ort und Stelle markiert werden, jedoch es wurde auch in Aussicht genommen, dass der Sultan die Möglichkeit haben sollte, die Grenze des Balkan und Ostrumeliens verteidigen zu können und infolgedessen dürfe das Fürstentum in einer Entfernung von 10 km um Samokow keine Festungen und Befestigungen errichten.

Eine volle Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze ist als Grundrecht für Bulgarien anerkannt (Art. 5). Der Unterschied des Glaubens und des Glaubensbekenntnisses kann niemandem als Hindernis gesetzt werden, um seine bürgerlichen und politischen Rechte und Pflichten erfüllen zu können. Damit sind in Bulgarien dieselben Grundrechte proklamiert, wie in allen anderen zivilisierten Staaten, und wir sehen, dass im bulgarischen Parlament nebeneinander sitzen Christen, Mohammedaner und Israeliten. Als Folge davon ist zu verstehen, dass das Glaubensbekenntnis niemand verhindern kann, ein Handwerk auszuüben, oder Orden und Auszeichnungen zu erlangen. Auch als Folge dieses Grundsatzes ist in Bulgarien die volle und weitgehende Freiheit zur Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionen anerkannt und die Regierung darf keine Dispositionen treffen, um diese Ausübung zu verhindern, oder auf die Regelung der hierarchischen Verhältnisse einzuwirken. Damit hat man jede Möglichkeit zur Entstehung von inneren Verwickelungen aus Glaubensgründen entfernt und in dem 25jährigen Bestehen des Fürstentums ist nicht eine Ruhestörung oder Verfolgung aus Religionsgründen aufzuzeigen. Die Verfassung des Fürstentums ist auf diesem Grund-

rechte aufgebaut worden, jedoch ist im Art. 37 erwähnt, dass der griechisch-katholische Ritus als Staatsreligion anerkannt ist. Mit diesen Grundrechten ist das Fürstentum von seiner Konstituierung in die Reihe der zivilisierten europäischen Staaten eingetreten und ist als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft zu betrachten (Art. 5 des B. V. ist buchstäblich wiederholt in Art. 13, 27, 35 und 44). Der Fürst von Bulgarien wird frei von der Bevölkerung gewählt werden und er darf keiner der regierenden Häuser Europas angehören. Die Wahl eines Fürsten von Bulgarien soll vom Sultan bestätigt und der Fürst von den Grossmächten anerkannt werden.

Der Berliner Vertrag sagt gar nichts über die Wahl selbst, ob sie durch Einstimmigkeit oder Majorität geschehen soll. Diese Frage hat zuerst Graf Andrassy in der Sitzung vom 24. VI. aufgerollt. Der Kongress sah, wie die eine so die andere Interpretierung der Frage zu grossen Schwierigkeiten bei der praktischen Verwirklichung führen würde und deswegen gab er überhaupt keine Andeutung[1]). (Art. 3.)

Der Fürst soll von einer Versammlung der Notabelen gewählt werden. Die Mitglieder dieser Versammlung sollen durch unmittelbar direkte Wahlen genommen werden. Vor der ersten Fürsten-Wahl hat die Versammlung der Notabelen das organische Statut des Fürstentums ausgearbeitet, welches später

[1]) Vergl. Protokoll Nr. 524, VI. 1878. S. 3;
Auch sagt der B. V. gar nicht, ob die fürstliche Würde in Bulgarien eine erbliche oder wählbare ist. Die Praxis hat bis jetzt gezeigt (so in Rumänien), dass die Erblichkeit dieser Würde besser ist als die Wählbarkeit für die Verhältnisse der kleinen Fürstentümer, und in der That hat das Fürstentum das Prinzip der Erblichkeit in seiner Verfassung proklamiert.

als Verfassung des Fürstentums proklamiert wurde und deren Änderung nur einer ausserordentlichen Versammlung von speziell dafür gewählten Abgeordneten vorbehalten ist[1]).

Der Berliner Vertrag schreibt vor, dass in den Kreisen, wo die Bevölkerung gemischt und aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, auch die Interessen der anderen Nationalitäten bei den Wahlen und Ausarbeitung des organischen Statuts in Betracht genommen werden sollen[2]).

Die Art. 3 und 4 sind fast wörtlich vom San-Stefano-Frieden Art. 7 genommen mit dem Unterschied, dass der Art. 7 vorschreibt, die Versammlung der Notabelen soll ein Reglement für das Fürstentum nach dem Muster des Reglements vorbereiten, welches für die Donaufürstentümer[3]) nach dem Frieden von Adrianopel 1830 ausgearbeitet wurde.

Das Fürstentum tritt an die Stelle der Türkei (freilich nur in betreff seines Territoriums) für sämtliche Handelsverträge, Begünstigungen und Konventionen, welche zwischen der Türkei und den europäischen Mächten stipuliert worden und welche zur Zeit der Ratifikation des Berliner Vertrages noch in Kraft sind.

Der Vertrag verpflichtet noch das Fürstentum, keine Änderung in dem bisherigen Zustand der Handelsbeziehungen betreffs einer Grossmacht vorzunehmen, solange die betreffende Grossmacht noch nicht ihre Zustimmung für diese Veränderung gibt. Auch die Angehörigen aller fremden Mächte, und deren Handel werden mit derselben Gleichheit behandelt (Art. 8).

[1]) Vergl. Art. 14, Abs. 3 der Verfassung des Fürstentums.
[2]) Vergl. Art. 3, 4 B. V.
[3]) Walachei und Moldau.

Damit ist gemeint, dass Privilegien oder Vorrechte, welche den Angehörigen einer fremden Nation eingeräumt werden, auch für die Angehörigen der sämtlichen anderen Staaten gelten sollen, ohne dass das Fürstentum mit diesen Staaten Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen hat. Der Ausdruck im Art. 8 Abs. 3 „Les nations et le commerce de toutes les puissances . . . . . .“ ist sehr unklar und weitgehend. Es ist nicht zu verstehen, ob damit nur die Signatarmächte gemeint sind, oder die europäischen Staaten, oder überhaupt irgend ein Staat. Diese Verordnung ist sehr ungerechtfertigt, denn es ist nicht zu ersehen, aus welchem Grunde das Fürstentum die Privilegien, welche es aus Notwendigkeit z. B. seinem unmittelbaren Nachbarn Serbien einräumt, auch für England und Frankreich gelten lassen soll, und dazu tritt diese Begünstigung für die genannten Staaten ipso jure ein, ohne dass das Fürstentum ein Recht hat auch eine Begünstigung seitens der Mächte zu verlangen.

Es darf kein Durchgangszoll (droit de transit) erhoben werden von den Waaren, welche das Fürstentum nur passieren. Auch bleiben in Kraft sämtliche Vorzüge und Privilegien, welche den fremden Unterthanen (Konsularjurisdiktion, konsularische Protektion u. s. w.) als solchen eingeräumt sind, und sie bleiben bestehen, bis nicht etwas anderes vereinbart wird.

Das ist betreffs der völkerrechtlichen Verhältnisse des Fürstentums vom Berliner Vertrag angeordnet worden. Weder im San-Stefano-Frieden noch im Berliner Vertrag ist etwas über die völkerrechtliche Vertretung des Fürstentums erwähnt, und auch gar nicht für die diplomatische Verbindung zwischen der Türkei und Bulgarien.

Unter ganz anderen Bedingungen sind die Unterthanen des Fürstentums gestellt, wenn sie sich auf türkischem Territorium befinden. Davon handelt Art. 12, indem er anordnet, dass die Angehörigen Bulgariens in solchem Fall den türkischen Behörden und den türkischen Gesetzen untergestellt sind. Damit ist gemeint, dass die Angehörigen Bulgariens in der Türkei nicht als Fremde betrachtet werden und keinen konsularischen Schutz oder Jurisdiktion geniessen.

Der Berliner Vertrag verpflichtet das Fürstentum, jährlich eine gewisse Summe als Tribut der Türkei zu bezahlen. Dieser Tribut wird in derjenigen Bank einbezahlt, welche die Türkei benennen wird, jedoch die Grösse dieser Summe wird erst nach Ablauf eines Finanzjahres, nach einer Übereinkunft zwischen Russland, der Türkei und der anderen Signatarmächte festgesetzt. Es wird in Betracht genommen bei dieser Festsetzung die jährlichen Gesamteinkünfte des Fürstentums. Nach diesem soll die erste Zahlung am Ende des zweiten Finanzjahres erfolgen, und das eingezahlte Geld kommt nicht dem türkischen Staatsschatze zu Gute, sondern der ottomanischen Dette publique [1]).

Der Kongress hat den Beschluss gefasst, dass Bulgarien auch einen Teil von der öffentlichen Schuld der Türkei tragen soll, und deswegen soll bei der Zumessung des Tributs auch dieser Umstand in Erwägung genommen werden. Der Artikel ist vom Art. 9 des San-Stefano-Frieden abgeschrieben, mit dem Unterschied, dass der San-Stefano-Friede nur

[1]) Vergl. noch dazu: Balaktschieff: Die rechtliche Stellung Bulgariens. S. 31.

von einem Tribut spricht, dagegen belastet der Berliner Vertrag das Fürstentum noch mit einem Teil der öffentlichen Schuld von der Türkei.

Das Fürstentum succediert der Türkei in ihren Rechten und Pflichten der Eisenbahngesellschaft Roustschouk-Warna gegenüber, jedoch tritt das Fürstentum erst zu dem Zeitpunkt der Ratifikation dieses Vertrages ein. Art. 10.

Auch tritt das Fürstentum an die Stelle der Türkei für diejenigen Rechte und Pflichten, welche aus dem Vertrage entspringen, und welche zwischen der Türkei einerseits und Österreich-Ungarn und der Gesellschaft zur Exploitierung der Eisenbahnen in der Türkei andererseits geschlossen sind. Später hat Bulgarien Post- und Telegraphen-Verträge abgeschlossen und ist als Mitglied in den Weltpostverein eingetreten.

Das Verbleiben des türkischen Heeres in Bulgarien ist nun mehr ausgeschlossen. Der Berliner Vertrag verpflichtet das Fürstentum im Laufe eines Jahres oder noch schneller, wenn es möglich ist, sämtliche auf seinem Territorium Festungen niederzureissen und keine neu aufzubauen. Die Türkei behält sich das Recht vor, nach Belieben über die Kriegsmaterialien und Waffen, welche sich in den Festungen befinden, zu verfügen.

Mit dem Verbot des Verbleibens des türkischen Heeres in Bulgarien und damit verbunden einer möglichen Militärintervention ist auch Art. 27 des Pariser Friedens ausser Kraft gesetzt; denn nachdem Serbien und Rumänien für vollständig souveräne Fürstentümer erklärt worden sind, blieb nur das Fürstentum Bulgarien, welchem gegenüber Art. 27 Anwendung finden konnte. Da sich aber das türkische

Heer in Bulgarien nicht aufhalten darf, an dessen Stelle ein nationales Heer tritt, welchem die Bewachung der inneren Ruhe und Ordnung anvertraut ist, so kann sich die Türkei nie auf diesem Artikel berufen, um eine militärische Einkehr in Bulgarien zu begründen. Im Falle, dass die Grossmächte ihre Zustimmung dazu gegeben haben[1]) bleibt eine solche Einkehr immer unbegründet und völkerrechtswidrig. (Art. 11)[2]).

Bis zur vollständigen Einführung der organischen Status in Bulgarien sollte sie provisorisch eine russische Regierung bekommen an deren Spitze ein kaiserlichen Kommissar stehen sollte. Der Berliner Vertrag im Art. 6 hat noch angeordnet, dass auch ein türkischer Kommissar und die ad hoc delegierten Konsuln die provisorische russische Regierung kontrollieren sollten. Im Falle einer Stimmenverschiedenheit sollte die Konferenz der Botschafter zu Konstantinopel durch Stimmenmehrheit die etwaigen Konflikte zwischen dem russischen und türkischen Kommissar entscheiden.

Um diese provisorische Regierung zu unterstützen und die Ordnung und den Frieden in Bulgarien zu sichern, hat sich Russland noch im San-Stefano-Frieden eine Occupationsfrist von 2 Jahren vorbehalten. Das gab Anlass zu grossen Unzufriedenheiten und man hat gut ersehen, was eigentlich Russland durch diese Occupation anstrebte. Den ersten

[1]) Vetgl. dazu noch Art. 26 und 29 des P. Fr.

[2]) Art. 27 lautet: Si le repos intérieur des Principautées se trouvait menacé ou compromis, la sublime Porte s'entendra avec les autres puissance contractantes sur les mesures à prendre pour mentenir ou retablir l'ordre légal. Une intervention armée ne pourra avoir lieu sans un accord préalable entre les puissances.

Protest hat schon Salisbury in seiner Cirkularnote vom 28. III. 1878 ausgesprochen und auf die Pläne Russlands hingedeutet. Im Kongresse begann zuerst mit dieser Frage Graf Andrassy, indem er auf den Ernst der Lage hindeutete[1]). Er schlug vor, dass die Occupation Bulgariens höchstens 6 Monate dauern und nach dieser Frist Russland in 2 oder 3 Monaten, oder wenn eher möglich, die vollständige Zurückziehung der Truppen aus Bulgarien und Ost-Rumelien bewirken sollte. Wenn nach Ablauf von 6 Monaten sich ergeben würde, dass ausländische Truppen zur Durchsetzung des Berliner Vertrages noch immer notwendig seien, sollten die Signatarmächte einen Kontingent von 10,000 bis 15,000 Mann stellen, welcher unter den Befehl der Mitglieder der europäischen Kommission stehen müssten.

Nach langen Verhandlungen, in welchen alle Bevollmächtigten teilnahmen, kamen die Art. 22 und Art. 7 zu Stande, nach welchem die Frist der Occupation auf 9 Monate festgesetzt wurde. Das russische Occupationsheer sollte aus 6 Divisionen Infanterie und 2 Divisionen Kavallerie bestehen und dürfte nicht höher als 50000 Mann sein. Die Verbindung mit dem Mutterlande konnte nicht blos durch Rumänien bewirkt werden, sondern auch über dem schwarzen Meere, für welchen Zweck Russland in Warna und Burgas die nötigen Lager und Depothäuser aufbauen dürfte. Dieses Kontingent war gleichzeitig für Bulgarien und Ost-Rumelien bestimmt. Nach Ablauf der 9monatlichen Frist sollte der

[1]) Vergl. Protokoll Nr. 5 vom 24. VI. 1878.

Rückzug der Truppen in 3 Monaten durch Rumänien bewirkt werden.

Neben den grossen Schaden, welchen England und Österreich durch den Berliner Vertrag dem Fürstentum zufügten, war die Bewirkung der Herabsetzung der Occupationsfrist von 2 Jahren auf 9 Monaten die einzige Güte. Wenn das Fürstentum heutzutage ein freies Leben geniesst und als Staat existiert, ist es nur diesem einzigen Umstande zu verdanken, denn es war sehr zweifelhaft, ob nach 2 Jahren, nachdem Russland sich einen festen Fuss in Bulgarien geschaffen hätte, seine Truppen zurückziehen wolle. Die Mandschureifrage hat gezeigt, was Russland unter einer zeitweisen Occupation versteht, und ein ähnliches Schicksal für Bulgarien war damals gar nicht ausgeschlossen.

Noch eine Begünstigung enthält Art. 12 für mohamedanische Eigentümer von Grund und Boden, indem ihnen erlaubt wird ihre Güter zu verpachten und ihren Wohnsitz ausser den Grenzen des Fürstentums aufzuschlagen.

Eine gemischte Kommission sollte im Laufe von 2 Jahren sämtliche Angelegenheiten erledigen, welche sich auf kirchliche Güter (Vacoufs) beziehen.

Der San-Stefano-Friede enthält noch einen Absatz (Art. 11), welcher, da der Berliner Vertrag keine andere Bestimmungen trifft, in Kraft bleibt, und nach welchem sämtliche Güter, welche nach Ablauf von 2 Jahren nicht reklamiert werden sollten, zu Gunsten Waisen und Witwen zu verkaufen seien.

§ 3. Ost-Rumelien. (13—23.)

Der zweite Teil von Bulgarien bekam den Namen Ost-Rumelien und das war die Provinz, welche südlich vom Balkan gelegen ist. Die Provinz sollte unter der politischen und militärischen Herrschaft des Sultans bleiben. Der Charakter dieser Provinz war ein ganz spezieller. Sie war nicht ganz und vollständig unter der türkischen Herrschaft geblieben, sie hat aber auch keine vollständige und weitgehende Autonome erhalten. Von dieser unklaren und schlecht konstruierten Situation des Landes kam später die Verwirrung und man kann die Situation Ost-Rumeliens nach dem Berliner Vertrag als Übergangsstadium zu ihrer Vereinigung mit Bulgarien betrachten.

Den Gedanken, eine solche Provinz zu bilden, finden wir zuerst in der „vorläufigen Übereinkunft" zwischen Russland und England vom 30. IV. 1878. In Nr. 4 heisst es: L'une au nord des Balcans serait d'une autonomie politique, sous le gouvernement d'un Prince, et l'autre, au sud des Balcans recevrait une large autonomie administrative (par exemple, a l'instar de celles qui existent dans les colonies anglaises) avec un gouverneur Chrétien nominé du consentiment de l'Europe pour cinq à dix ans. England hat ausserdem sich noch das Recht vorbehalten, den Namen der Provinz zu geben und wir sehen in der Folge, dass es davon Gebrauch gemacht hat, indem es mit allen Kräften verhindert hat, dass die Provinz nicht den Namen Süd-Bulgarien (Bulgarie Meridionale) erhielt. Die Begründung dieses Wunsches Englands ist wieder in der Cirkularnote Salisbury's vom 28. III. 1878 enthalten, indem er sagte, dass das griechische Ele-

ment in Rumelien der Gefahr der Slavenisierung ausgesetzt sei. Ost-Rumelien hatte nach dem Berliner Vertrag ein Territorium von 35,387 □ km mit 751,000 Einwohnern (damals). Von diesen Einwohnern sind einige Tausend Griechen, welche zerstreut an der Küste vom schwarzen Meere wohnen. Lord Salisbury trat als ein freiwilliger Anwalt der Griechen auf und, um sie zu befriedigen, vergass er, wozu Tausende von Bulgaren ihre Knochen auf die Schlachtfelder Rumeliens hingelegt haben.

Über die Grenzen Ost-Rumeliens handelt ausführlich Art. 14 des Vertrages.

Die Provinz sollte an der Spitze ihrer Verwaltung einen „Gouverneur-General" haben, welcher für seine Handlungen nur dem Sultan gegenüber verantwortlich ist. Er wird vom Sultan mit der Zustimmung der Signatarmächte für eine Zeitdauer von 5 Jahren ernannt. Die Bewachung der inneren Ordnung wird einer Gendarmerie anvertraut, welche von einer nationalen Miliz unterstützt wird, jedoch hat der General-Gouverneur das Recht, türkische Truppen zu berufen im Falle, dass die innere Ordnung der Provinz gefährdet ist. Die Pforte wurde aber verpflichtet die Gesandten der Mächte zu Konstantinopel davon in Kenntnis zu setzen und auch die Notwendigkeit ihrer Handlung zu begründen.

Auf dem Kongress machte England den Vorschlag, es solle an der nördlichen Grenze der Provinz ein militärisches Gebiet gebildet werden, welches militärisch besetzt werden und welches vollständig unter der Souveränität des Sultans stehen solle, damit der Sultan die nördliche Grenze der Provinz besser schützen könne. Russland dagegen schlug vor, die europäische Kommission solle die Punkte

bezeichnen, welche der Sultan im Notfall occupieren dürfe. Der Kongress lehnte die beiden Vorschläge ab, erkannte jedoch im Art. 15 dem Sultan das Recht zu, die ländlichen und die seeischen Grenzen der Provinz schützen zu dürfen, indem er für diesen Zweck Festungen errichten dürfe[1]). Der Sultan verpflichtet sich andererseits, dass er für diesen Zweck kein irregulares Heer benützen werde, wie Baschi Bozuk oder Tscherkesen. Als eine Garantie der ländlichen Bevölkerung gegen die Ausschreitungen des türkischen Heeres sollte der Absatz 3 des Art. 15 dienen, indem es verboten wurde, dass auf Durchmarsch das Heer bei der Bevölkerung einquartiert werden dürfte. Das Heer dürfte sich bei seinem Durchmarsch überhaupt nicht in der Provinz aufhalten. Wie diese Vorschrift beobachtet werden konnte, darüber gab der Berliner Vertrag keine Andeutung; ihre Berücksichtigung in der Praxis jedoch wäre sehr zweifelhaft. Der Sultan hat in dieser Beziehung den Berliner Vertrag nicht verletzt, indem er von dem ihm eingeräumten Recht überhaupt gar keinen Gebraucht machte.

Der Berliner Vertrag hat angeordnet, dass sofort nach der Ratifikation eine europäische Kommission zusammentreten und die endgültige Organisation des Landes ausarbeiten solle. Diese Kommission wurde im Laufe von 3 Monaten mit ihrer Arbeit fertig. Die Organisation konzentrierte sich in einem „Statut organique", welches nicht weniger als 496 Artikel enthielt. Das Statut bestimmte für die Provinz eine National-Versammlung; an der Spitze der

[1]) Vergl. dagegen Art. 11: Le gonverment local (bulgare) prendra immediatement des mesures pour les (les fortresses) détruire et ne pourra en faire construire de nouvelles.

verschiedenen Zweige der Verwaltung standen 6 Direktoren, welche unter sich einen Ministerrat bildeten. Da die Provinz als ein ungetrennter Teil der Türkei betrachtet wurde, so blieben in Ost-Rumelien in Kraft sämtliche Privilegien, welche den Ausländern eingeräumt worden waren. Auch blieben in Kraft sämtliche Verträge und Konventionen, welche die Pforte betreffs dieser Provinz geschlossen hatte. Die Privilegien, welche die Türkei den Ausländern in den anderen Provinzen einräumte, galten als von selbst gewährt auch in Ost-Rumelien; mit a. W. dem Auslande gegenüber bestand kein Unterschied zwischen Ost-Rumelien und irgend einer anderen türkischen Provinz.

Das Statut versicherte die persönliche und religiöse Freiheit für jedermann und proklamierte Gleichheit vor den Gesetzen des Landes. Die Gerichtsbarkeit der Provinz wurde im Namen des Sultans ausgeübt, und dem Sultan war noch das Recht der Sanktionierung der von der Nationalversammlung votierte Gesetze vorbehalten.

Der Berliner Vertrag gab der Kommission nicht freie Hand bei der Ausarbeitung des Statuts, und die Kommission durfte nicht nach den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung arbeiten. Er verpflichtete die Kommission die verschiedenen türkischen Gesetze, welche in den einzelnen türkischen Provinzen in Kraft waren zu berücksichtigen, und das Statut im Einvernehmen mit der türkischen Regierung auszuarbeiten oder besser gesagt, die Wünsche und Forderungen der türkischen Regierung zu berücksichtigen. Die Folge davon war, dass das von der Kommission ausgearbeitete Statut nur eine wissenschaftliche Be-

deutung hatte, und vielleicht für jede andere Provinz eher passte, als für Ost-Rumelien. Die Rumelioten erwarteten, die Kommission würde ihnen eine einfache und billigere Verwaltung geben als die türkische, anstatt dessen bekamen sie eine komplizierte und sehr teuere Verwaltung mit 6 Regierungspräsidenten, 28 Polizei-Kommissären und noch eine Menge unnötiger Beamten. Das Schlimmste aber war das Sanktionsrecht des Sultans. Dieser machte davon den weitgehendsten Gebrauch, und war nach Kräften bestrebt, die wirtschaftliche und soziale Entwickelung der Provinz zu verhindern, denn nur so ist die Verweigerung zur Abschliessung einer Anleihe von 5,000,000 fr., welche speziell für wirtschaftliche Zwecke bestimmt war, aufzufassen. Auch verweigerte er die Sanktion zur Errichtung einer Bank und anderer nötigen Institute.

Der Türkei blieben noch sämtliche Rechte betreffs der Eisenbahnen in der Provinz vollständig gewahrt.

Die Art. 19 und 22 hatten für Ost-Rumelien nur eine provisorische Bedeutung, indem der europäischen Kommission im Einvernehmen mit der Türkei die finanzielle Verwaltung der Provinz bis zur vollständigen Konstituierung der Regierung anvertraut wurde[1]). Art. 22 enthält Bestimmungen, welche oben schon besprochen sind; sie betreffen die Occupierung der Provinz durch das russische Heer.

[1]) In der europäischen Kommission war Russland nicht vertreten. Bei der Ausarbeitung des Statuts hatten die Mitglieder die Arbeit unter sich verteilt. Den französischen Mitgliedern wurde die Ausarbeitung der Verwaltung, den Italienischen — der Finanzen, den Österreichischen — die Gerichts-Verfassung und den Englischen das Wahlgesetz anvertraut. Vergl. Serkis: La roumelie orientale et la Bulgarie actuelle, Paris 1889, S. 58.

Ein langes Leben war den Bestimmungen des Berliner Vertrages und des organischen Statuts nicht beschieden, denn im Jahre 1885 vereinigten sich Bulgarien und Ost-Rumelien zu einem einheitlichen Staate. An die Stelle des Statut organique trat die bulgarische Staatsverfassung. Die Bestimmungen des Berliner Vertrages betreffs Ost-Rumelien haben nunmehr nur eine historische Bedeutung. Sie zeigen uns das Stadium, welche die Provinz erleben sollte bis sie schliesslich einen Teil des Fürstentums Bulgarien bilden dürfte; denn an die Stelle des früheren General-Gouverneurs ist der Fürst von Bulgarien getreten; es existiert keine Locale Nationalversammlung mehr, sondern Ost-Rumelien schickt seine Abgeordneten in die bulgarische Nationalversammlung. Die Gesetze, von dieser Versammlung votiert, gelten unmittelbar auch in Ost-Rumelien. Vom früheren Sanktionsrecht des Sultans ist keine Spur mehr geblieben und die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Fürsten von Bulgarien ausgeübt. Und wenn die Privilegien der Ausländer, die konsularische Gerichtsbarkeit und andere Verträge und Konventionen in der Provinz fortbestehen, so geschieht dies nicht mehr auf Grund des Art. 20 des Berliner Vertrages, sondern auf Grund des Art. 8, welcher ähnliche Bestimmungen für Bulgarien trifft. Sie bestehen nicht mehr in Ost-Rumelien, als einer türkischen Provinz, sondern als eines Teiles des Fürstentums Bulgarien.

Der Name Ost-Rumelien existiert nunmehr noch in dem türkischen Staatsarchive, und die Meinung, dass mit der Vereinigung Bulgariens und Ost-Rumeliens die völkerrechtliche Stellung Ost-Rumeliens genau dieselbe geblieben sei, (so mit grosser Energie vertreten von Omer-Lutfi: Die völkerrechtliche

Stellung Bulgariens und Ost-Rumeliens — Erlangen 1903) wie vor 1885, scheint uns sehr problematisch und unhaltbar, da dies sich mit den jetzigen Zustand der Provinz gar nicht deckt.

Es ist wahr, dass der Fürst als General-Gouverneur von Ost-Rumelien anerkannt worden ist [1]), es ist aber ebenso wahr, dass nach 5 Jahren den Firman über die Ernennung nicht erneuert wurde (am wenigsten denkt die Türkei daran) und dadurch die Stellung des Fürsten als General-Gouverneur eine lebenslängliche geworden ist. Wo bleiben dann die Bestimmungen des Art. 17 des Berliner Vertrags? Wir sehen nunmehr, dass die Gerichtsbarkeit der Provinz im Namen des „General-Gouverneur" ausgeübt wird — also genau das Gegenteil von der Bestimmung des Art. 13 „ . . . . . qui (Roumelie-Orientale) restera placée sous l'autorite politique directe de S. M. J. le sultan". Das zeigt uns nur zu deutlich, die Provinz „Ost-Rumelien" des Berliner Vertrags existiert nicht mehr. An ihre Stelle ist das Fürstentum Bulgarien mit sämtlichen Rechten und Pflichten dem Auslande und den Unterthanen der Provinz gegenüber getreten.

§ 4. Bosnien und Herzegowina (Art. 25.)

Der Berliner Vertrag trifft für beiden Provinzen Bestimmungen, welche durch ihre Unbestimmtheit und Kuriosität am wenigsten für ein Werk, wie der Berliner Vertrag, passen. Choublier sagt ganz richtig, der Vertrag trifft deswegen unbestimmte und dehnbare Dispositionen, weil er damit den wahren Zweck verdecken will. Nach diesen

[1]) Vergl. Firman von 24. III. 1896.

Bestimmungen sollen die beiden Provinzen von Österreich occupiert und verwaltet werden. Da aber Österreich den Sandjac Novi-Bazar nicht occupieren will (?), (Art. 25), so verbleibt dieser Teil der Provinz unter der türkischen Herrschaft. Um Österreich zu befähigen, diesen reformatorischen und organisatorischen Verpflichtungen den Mächten gegenüber nachkommen zu können und die neue politische Ordnung und Sicherheit des Lebens und Privat-Vermögens sichern zu können ist ihr das Recht eingeräumt, die Provinzen militärisch zu besetzen und militärische und Handelsstrassen zu unterhalten.

Der San-Stefano-Friede hatte die Provinzen schon damit bedacht, indem er in Art. 14 bestimmte, dass in den beiden Provinzen unmittelbar sämtliche Reformen eingeführt werden sollten, welche in der ersten Sitzung der Konstantinopeler Konferenz den türkischen Bevollmächtigten vorgeschlagen worden waren. Am Berliner Kongress hatte sich Österreich mit allen Kräften dieser Bestimmung widersetzt und Salisbury, von Deutschland unterstützt, hatte vorgeschlagen, dass die beiden Provinzen von Österreich occupiert werden sollten. Dieser Vorschlag Salisbury's hat seine Verwirklichung im Art. 25 des Vertrages gefunden[1]). Trotzdem Fürst Bismarck in der Sitzung vom 28. VI. gesagt hatte, dass „L'Allemagne qui n'est pas liée par aucun intérêt direkt dans les affaires d'Orient . ." unterstützte er den Wunsch Österreichs um ihm eine Beschäftigung nach Süden hin zu verschaffen, damit es seine Augen vom deutschen Reiche vollständig abwende. — Ausserdem wollte man Österreich eine Kompensation geben

[1]) Vergl. Protokoll Nr. 8 vom 28. VI. 1878 S. 56, 57.

für die grossen Verluste, welche es infolge des italienischen und deutsch-österreichischen Krieges zu ertragen hatte.

Der Berliner Vertrag hat eine formelle Übergabe der Provinzen von der Türkei nicht vorgeschrieben und auch durch keinen speziellen Vertrag wurde die Übergabe begleitet oder bekräftigt, da man die Konvention zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vom 21. IV. 1879 als eine solche nicht betrachten kann; jedoch ist klar, dass die Provinzen nie wieder unter die türkische Herrschaft zurückkommen werden. Der Berliner Vertrag sagt auch nicht, wie lange Österreich seine reformatorische Rolle in den Provinzen ausüben solle; selbst von der üblichen Frist von 99 Jahren, oder, wie im Falle der Insel Hong-Kong, von 999 hat man Abstand genommen.

Die Verwaltung, welche Österreich in den Provinzen ausübt, ist nicht blos eine faktische, sondern auch eine rechtliche, und dieses Recht Österreichs ist nicht blos von den Signatar-Mächten sondern auch von der Türkei selbst anerkannt. Man darf Österreich in Bosnien und der Herzegowina nicht als einen Mandatar der Mächte oder, aber den Kaiser von Österreich als Vassal des Sultans betrachten. Österreich übt die Souveränität in Bosnien und der Herzegowina in seinem eigenen Namen. Der Kaiser von Österreich ist in Bosnien und der Herzegowina genau so souverän wie in den anderen Teilen der Monarchie und seine Souveränität ist nicht als Ausübung der Souveränität des Sultans aufzufassen.

Der Kaiser von Österreich übt seine Souveränität nicht infolge einer Investitur, welche er vom Sultan erhalten hat, sondern auf Grund der Rechte,

welche ihm durch die Berliner Verträge eingeräumt sind[1]).

Die Situation der beiden Provinzen hat sich noch etwas aufgeklärt durch das Rekrutengesetz vom Jahre 1881, seit welchem die Rekruten-Aushebung angeordnet wird.

Diese Handlung steht in Widerspruch mit dem Berliner Vertrag, weil derselben Österreich nur die Reorganisierung und Verwaltung der Provinz gestattet, nicht aber auch Rekruten auszuheben. Damit hat Österreich gezeigt, dass trotzdem die Provinzen offiziell der Monarchie nicht einverleibt sind, es sie selbst als Teile der Monarchie betrachtet. Niemand hat damals an einem Protest gegen das Vorgehen Österreichs gedacht, selbst die Türkei nicht, welche von dieser Massnahme am meisten getroffen war.

Die Stellung der Insel Cypern, welche von England auch für eine dauernde Verwaltung occupiert wurde, und die Stellung von Bosnien und der Herzegowina ist nicht dieselbe. In beiden Provinzen war sofort mit dem Übergang unter dem neuen Herrscher die konsulare Gerichtsbarkeit ausgelöscht[2]), jedoch die Cyprioten gelten nach aussen als Unterthanen des Sultans und nicht Englands, dagegen die Bosniaken gelten als österreichische Unterthanen und Österreich hat selbst dieses Recht in Anspruch genommen. Und da sie als solche gelten, so haben

[1]) Vergl. Bluntschli: Le Congrès de Berlin et sa portée au point de vue de droit international in Revue de droit international Bd. XIII. S. 586. Andere Meinung — dass die Souveränität der Türkei vorbehalten sei — Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 93. Vergl. noch Protokoll 18 von 11. VII. 1878.

[2]) Dieses Vorgehen Österreichs wurde seitens Deutschland anerkannt durch das Reichsgesetz vom 7. Juni 1880.

sie in der Türkei selbst den österreichischen Konsularschutz und die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 5. Montenegro. (Art. 26—33.)

Montenegro war einer von den drei Staaten, derer Unabhängigkeit von den Signatarmächten durch den Berliner Vertrag anerkannt wurde und die zu selbstständigen Staaten erhoben wurden. Genau gesagt, Montenegro hatte seine Selbstständigkeit nie verloren, und als die übrigen Volksstämme der Halbinsel von der Türkei vollständig unterworfen waren, genossen die Montenegriner immer eine gewisse Freiheit. Die Versuche der Türkei, Montenegro vollständig ihrer Herrschaft zu unterwerfen, waren immer erfolglos geblieben und der Berliner Vertrag hat diesen Versuchen ein Ende gesetzt, indem er die Türkei zwang, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Fürstentums ein für alle Mal anzuerkennen.

In Montenegro wurden dieselben Grundrechte über persönliche und Religionsfreiheit, über Gleichheit vor dem Gesetze u. s. w. wie in dem Fürstentum Bulgarien proklamiert.

Art. 5, 27, 35, 44 sind für Bulgarien, Montenegro, Serbien und Rumänien ganz gleichlautend.

Über die Grenzen des Fürstentums und über die ihm neu zugegebenen Länderteile handeln ausführlich Art. 28 und 29. Der Friede von San-Stefano hatte Montenegro mit einem grösseren Territorium bedacht, als der Berliner Vertrag. Russland wollte damit die Hülfe, welche Montenegro im Kriege ge-

leistet hatte, belohnen. Jedoch beim Berliner Kongresse dachte man anderes und überwies den Montenegrinern ausser einer kleinen Gebietserweiterung noch Antivari und eine kleine Strecke an der Küste des Adriatischen Meeres, trotzdem die türkischen Vertreter energisch dagegen protestierten. Montenegro konnte den Besitz des ihm neu überlassenen Territoriums erst nach zwei Jahren unter grossen Schwierigkeiten erlangen.

Art. 29 enthält Bestimmungen, welche sich mit den Bestimmungen des Art. 27 nicht gut decken. Art. 27 proklamierte Montenegro für vollständig souveränen Staat, dagegen bestimmte Art. 29, Montenegro dürfe keine Kriegsschiffe halten und keine Kriegsflagge führen. Die See- und Sanitätspolizei von Antivari und an der ganzen Strecke der montenegrischen Küste werde nicht von Montenegro, sondern von einem fremden Staat — Österreich-Ungarn — ausgeübt werden. Montenegro darf nach dem Berliner Vertrag nicht einmal leichte Schiffe zur Ausübung der Seepolizei haben, dagegen verpflichtet sich Österreich-Ungarn, seine Protektion und seinen Schutz der montenegrinischen Handelsflagge angedeihen zu lassen. Damit war den montenegrinischen Seeleuten trotzdem, dass sie montenegrinische Unterthanen sind, auf fremdem Territorium die österreichische Protektion aufgezwungen.

Der letzte Absatz des Art. 29 schreibt Montenegro vor, es solle sich mit Österreich über die Durchführung einer Eisenbahn und einer Strasse quer durch die neu erworbenen Territorien verständigen. Damit war ausgesprochen, dass Montenegro in seinem eigenen Territorium nicht nach Belieben

wirtschaften darf, sondern an die Anweisungen einer fremden Macht gebunden sei. Diese Bestimmungen über die Begrenzung der montenegrinischen Suveränität stehen im schroffen Gegensatz zu der Bestimmung des Art. 26 „L'indépendance du Montenegro est reconu par la sublime Porte et par toutes celles des hautes parties contractantes qui ne l'avaient pas encore admise". Kann man von einer „Indépendance" sprechen, wenn ein Staat seine eigene Grenze nicht selbst schützen darf. Es scheint, dass der Berliner Vertrag Montenegro deswegen der türkischen Suzeränität entzogen hat, um es der österreichischen zu unterstellen.

Der Hafen von Antivari und sämtliche montenegrinische Gewässer wurden für neutral erklärt und somit für die Kriegsschiffe aller Nationen geschlossen. Der Berliner Vertrag verpflichtete das Fürstentum, sämtliche Festungen in dem Gebiet von Antivari zu schleifen und keine neuen zu errichten.

Montenegro bekam ausserdem die freie Schiffahrt auf der Bojana. Auf der ganzen Länge des Flusses dürfen keine Festungen errichtet werden. Nur in der Umgebung von Scutari in einer Entfernung von 6 Kilometern von der Stadt dürfen Befestigungen errichtet werden und nur solche, welche für die locale Verteidigung der Stadt nötig sind.

Über die völkerrechtlichen Beziehungen Montenegros spricht Art. 31, und nur betreffs der Türkei. Montenegro soll sich mit der Türkei verständigen, über die Errichtung einer Gesandschaft in der Türkei und über die Einrichtung von Consulaten dort, wo solche nötig sein würden.

Der Art. 31 enthält eine andere bemerkenswerte

Bestimmung: die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner, sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein . . . . In dieser Beziehung sind die Montenegriner, trotzdem sie Christen sind schlechter gestellt, als die Perser, welche Mohamedaner sind, geniessen jedoch Konsularschutz und Konsulargerichtsbarkeit. In der Türkei ist nicht eine einzige, fremde, christliche Nation (mit Ausnahme der Angehörigen des Fürstentums Bulgariens, welche in der Türkei als türkische Unterthanen angesehen werden), welche der türkischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Nationalitäten, welche keine diplomatische oder konsularische Vertretung in der Türkei haben, stehen unter dem Schutz der anderen Mächte, so z. B. sind die Schweizer von Frankreich, Österreich und Deutschland protegiert; die Polen (hier sind die Emigranten gemeint, nicht die russischen, deutschen oder österreichischen Unterthanen) von Frankreich oder Amerika; die Brasilianer — von Italien oder Spanien u. s. w. Wenn der Berliner Vertrag nicht die nötigen Bestimmungen über die Konsulargerichtsbarkeit trifft, warum nehmen die Mächte die Montenegriner nicht selbst unter ihr Protektorat?

Alle diese Bestimmungen können nicht anders aufgefasst werden, als eine Schmälerung der Suveränitätsrechte Montenegros, und die völkerrechtliche Stellung dieses Staates ist eine eigentümliche unbegreifliche Erscheinung. Die Unabhängigkeit Montenegros lässt noch viel zu wünschen übrig.

Da Montenegro noch Territorien, welche bis 1878 türkischer Besitz waren, erhielt, so sollte es auch einen angemessenen Teil der türkischen öffentlichen

Schuld übernehmen. Die Höhe dieses Teils wurde vom Kongresse nicht bestimmt, sondern dem Ermessen der Botschafter in Konstantinopel überlassen worden [1]).

Bei der Bestimmung der Quote dienten als Grundlage die konsularischen Berichte und die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Ortschaften. Ob damit Montenegro bereichert wurde und ob die neuen Zuwendungen einen wirtschaftlichen Eindruck auf Montenegro ausüben werden, kann dahin gestellt bleiben, wir wollen nur an den Bericht des englischen Konsuls Mr. Holmes erinnern, welcher schreibt, dass diese Länder nie eine ökonomische oder wirtschaftliche Bedeutung für die Türkei hatten, sondern immer an Staatsunterstützungen seitens der Türkei angewiesen waren.

Binnen einer Frist von 20 Tagen nach der Ratification des Vertrages sollten die montenegrinischen Truppen die von ihnen besetzten türkischen Provinzen räumen. Dieselbe Frist wurde auch den türkischen Truppen gegeben. Ihnen waren noch 15 Tagen behufs Räumung der Festungen und Wegschaffung der Kriegsvorräte gewährt.

Den türkischen Unterthanen wurde noch ein Privilegium zuerkannt, indem ihnen erlaubt wurde, für den Fall, dass sie nicht in Montenegro bleiben wollten, ihre Güter zu verpachten, und ausserhalb der Grenzen des Fürstentums zu leben. Ein Privilegium, welches nur den Türken, aber nicht auch den Christen in der Türkei eingeräumt wurde. Die Angelegenheiten, der kirchlichen Güter sollten von einer gemischten

[1]) Vergl. Protokoll Nr. 10 vom 2. VII. 1878. Der Vorschlag wurde vom Caratheodory Pascha gemacht.

Kommission innerhalb 3 Jahren geregelt werden. Art. 11 des San-Stefano-Frieden blieb betreff Montenegro in Kraft.

§ 6. Serbien. (Art. 34—43.)

Das Schicksal Serbiens war bis zur Erlangung der Unabhängigkeit ein sehr wechselndes. Bei der Abschliessung von Friedens-Verträgen vergass Russland Serbien nie; Russland errang in seinen Friedensverträgen das Recht des Protektorates über Rumänien und über Serbien.

Der Pariser Vertrag von 1856 beschäftigte sich mit Serbien im Art. 28 und 29. Der Vertrag erkannte die Selbstständigkeit Serbiens, betreff der Verwaltung und der Gesetzgebung über Gerichtsbarkeit, Handel, Schiffahrt u. s. w. an, und proklamierte die persönliche und Glaubensfreiheit. Das russische Protektorat über das Land wurde abgeschafft und an deren Stelle trat das gemeinschaftliche Protektorat der Mächte. Der Türkei blieb aber das Recht vorbehalten, in den Festungen Serbiens noch immer Garnisonen zu halten.

Eine türkische militärische Intervention konnte jedoch ohne Grund nicht stattfinden. Die Zustimmung der Mächte war eine unbedingte Voraussetzung. Später, im Jahre 1862, infolge einer europäischen Intervention zog die Türkei sämtliche Truppen aus Serbien mit Ausnahme von Belgrad. Im Jahre 1867 wurde auch diese Festung vom türkischen Heer geräumt und in Serbien blieb gar kein türkisches Militär mehr.

Der Berliner Vertrag erkannte endlich die vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ser-

biens an, und befreite es auch von jeder Tributpflicht. Somit war Serbien in die Reihe der selbstständigen europäischen Staaten eingetreten.

Jedoch diese Selbstständigkeit wurde den Serben nicht ganz bedingungslos gegeben. Serbien wurde als selbstständiges Fürstentum nur anerkannt, wenn in Serbien eine vollständige Religionsfreiheit proklamiert würde.

Die Religion soll niemandem verhindern seine politischen und bürgerlichen Rechte zu geniessen oder in den Staatsdienst einzutreten oder endlich ein Handwerk oder ein Gewerbe auszuüben. Die Freiheit des Gottesdienstes wurde für alle Konfessionen gewährbietet und dem Staat verboten, sich in die inneren kirchlichen Angelegenheiten durch seine Gesetzgebung einzumischen, solange ein Religionsbekenntnis nicht als gefährlich für den Staatsorganismus erscheine. Die serbische grosse Skupschtina hatte im Jahre 1869 eine Staatsverfassung proklamiert, welche dem serbischen Volke ähnliche Grundrechte verleiht. Die Verfassung wurde nach dem Muster der europäischen monarchischen Staaten zugeschnitten, jedoch scheint es, dass die Mächte kein grosses Vertrauen auf diese serbische Verfassung setzten, welche der Religion und der persönlichen Freiheit als Garantie dienen sollte.

Der Berliner Vertrag proklamierte für Serbien genau dieselben Grundrechte, wie für die übrigen Balkanstaaten und damit stellte er diese Rechte unter die Garantie der Signatarmächte.

Über die neuen Grenzen Serbiens handelt ausführlich Art. 36. Hier sei nur bemerkt, dass Serbien nach dem Berliner Vertrag weit grössere Territorien

erhielt, als ihm vom San-Stefano-Frieden zugewendet worden war. Und diese Vergrösserung ging nicht auf Kosten der Türkei, sondern auf Rechnung Bulgariens, indem Serbien Provinzen mit bulgarischer Bevölkerung erhielt. So z. B. Pirot, Nisch u. s. w.

Der Berliner Vertrag ordnet an, dass bis zum Abschluss der nötigen Verträge die serbischen Unterthanen, welche sich in der Türkei befinden, den türkischen Gesetzen und Behörden unterstehen sollten.

Da Serbien neue Territorien von der Türkei bekam, so sollte es dafür auch einen angemessenen Teil der türkischen Staatsschuld tragen. Die Grösse desselben sollte von den Botschaftern der Signatarmächte zu Konstantinopel bestimmt werden. Dagegen zahlt Serbien keinen Tribut mehr an die Türkei (Art. 42). Serbien trat einerseits an Stelle der Türkei betreff sämtlicher Rechte und Pflichten gegenüber Österreich-Ungarn und der Gesellschaft zur Exploitierung der Eisenbahnen.

Wie von den anderen Balkanstaaten, so darf auch von Serbien kein Durchgangszoll erhoben werden. Betreff der Privilegien der fremden Unterthanen und der konsularischen Gerichtsbarkeit trat gar keine Änderung ein, solange durch Verträge zwischen Serbien und den Mächten nicht andere Dispositionen getroffen würden[1]). Auch betreff kommerzieller Beziehungen mit den anderen Mächten dürfte Serbien allein nichts ändern. Beteiligung der Mächte bei deren Regelung wurde vorbehalten.

Serbien und die Türkei wurde verpflichtet in

[1]) Deutschland übt in Serbien keine Konsulargerichtsbarkeit mehr infolge des Konsularvertrages vom 6. I. 1883.

einer Frist von 15 Tagen die Territorien, welche ihnen nicht gehörten, zu räumen und zurückzuerstatten. Der Türkei wurde ausserdem noch eine Frist von 15 Tagen zur Räumung der Festungen und zur Fortschaffung der ihr gehörigen Materialien gewährt. Die Mohamedaner geniessen in Serbien dieselben Privilegien wie in Bulgarien und Montenegro. Sie dürfen ihre Immobilien verpachten und ihre Wohnsitze ausserhalb Serbiens aufschlagen.

Rumänien (Art. 43—52).

Rumänien ist der dritte Staat, welcher vom Berliner Vertrag seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erhalten hat. Auch Rumänien war nie der vollen türkischen Herrschaft unterstellt und nie war es von der Türkei militärisch besetzt. Zahlreiche Verträge, geschlossen zwischen den Fürstentümern Moldau und Walachei — (das heutige Rumänien besteht aus den früheren Fürstentümern Moldau und Walachei, welche sich im Jahre 1862 unter dem Namen Rumänien vereinigten) — regelten die Beziehungen der beiden Staaten, und immer wussten die Fürstentümer eine weitgehende Autonomie für sich zu erhalten. Mit dem Vertrage vom Jahre 1634 zwischen Mohamed IV. und Fürst Wassili von Moldau, anerkannte der Sultan die vollständige gerichtliche und administrative Selbstständigkeit der Fürstentümer. Den Türken wurde der Aufenthalt in Rumänien verboten. Nur mit Erlaubnis des Fürsten konnten sie sich auf rumänisches Territorium aufhalten. Schon damals wurde vereinbart, dass die Donaumündungen für den Handel aller Nationalitäten geöffnet bleiben sollten.

Mit dem Frieden von Ackermann erlangte Russland das Recht des Protektorates über die beiden Fürstentümer. Später durch den Pariser Vertrag wurde an die Stelle des russischen Protektorates das europäische gesetzt.

Die Organisation Rumäniens vor dem Berliner Vertrag beruhte auf der Konvention vom 19. VIII. 1858, geschlossen zwischen den Mächten, welche sich am Pariser Kongress beteiligt hatten. Diese Konvention proklamierte die beiden Fürstentümer als halbsouveräne Staaten unter der Souveränität des Sultans. Die beiden Fürstentümer sollten dem Sultan jährlich einen Tribut von 3500000 Piastres zahlen. Der Fürst sollte auf Lebenszeit gewählt werden und die Bestätigung des Sultans nachsuchen. Im Jahre 1859 wurde Couza, der Fürst von Moldau, auch zum Fürsten von Walachei gewählt. Damit wurde die Vereinigung der beiden Fürstentümer verwirklicht.

Die Türkei weigerte sich lange Zeit ihn anzuerkennen, jedoch im Jahre 1862 bequemte sie sich, den vollzogenen Akt zu genehmigen und dem Fürsten Couza auch die Investitur für die Walachei zu erteilen. Nach dem Sturz Couzas und der Erhebung des Prinzen Karl von Hohenzollern, wurde die fürstlich rumänische Würde durch ein Plebiscit für erblich erklärt und am 21. X. 1866 der Fürst Karl von der Pforte anerkannt. Am 22. IV. 1877 proklamierte Rumänien selbst seine Selbstständigkeit und kurz nachher beteiligte es sich mit einem Corps von 60000 Mann am Kriege zwischen der Türkei und Russland.

Russland hatte im San-Stefano-Frieden Rumänien nicht vergessen und als Revanche von der Türkei

die Anerkennung der Selbstständigkeit Rumäniens erzwungen. (Art. 5.). Im Art. 19 Abs. 8 und 9 wurde bestimmt, dass die Deltainsel der Donau und die Kreise Kilia, Soulina, Mahmoudié, Isaktcha, Toultcha, Meterine, Babadagh, Hirsowo, Kustendje und Medijidie an Rumänien fallen, dagegen Rumänien die Provinz Bessarabien, welche ihr vom Pariser Frieden zugewandt wurde, an Russland zurückgeben solle. Diese Bestimmungen des San-Stefano-Frieden erregten in Rumänien grosse Unzufriedenheit und dem Berliner Kongress hat es grosse Mühe gekostet, bis er endlich Russland und Rumänien befriedigen konnte.

Wie oben erwähnt, proklamierte der Berliner Vertrag die Selbstständigkeit Rumäniens und die Mächte erkannten nunmehr endgültig diese Unabhängigkeit an. Die Bedingungen, unter welchen diese Unabhängigkeit anerkannt wurde, waren genau dieselben, wie jene für Serbien und Montenegro. Jedoch in Rumänien lag die Sache etwas anders. Vor dem Berliner Vertrag hatte Rumänien Gesetze erlassen, welche die Stellung der Juden in Rumänien sehr erschwerten. Freilich eine solche Situation stand im direkten Gegensatz zu den Bestimmungen, welche für die anderen Balkanstaaten erlassen wurden; und die vom Berliner Vertrag proklamierte persönliche und Religionsfreiheit hätte nur auf dem Papiere existiert, solange diese Gesetze in Rumänien in Kraft blieben. Deswegen sehen wir, dass der Art. 44, welcher in seinen zwei ersten Absätzen gleichlautend mit Art. 5, 27, 35 war, einen dritten Absatz enthält, welcher speziell für Rumänien geschaffen wurde und welcher lautet:

Les nationaux de toutes les puissences commercantes ou autres, seront traités en Roumanie sans

distinctions de religion, sur le pied d'une parfaite egalité [1]).

Diese Bestimmung des Berliner Vertrages stellte die Unabhängigkeit Rumäniens in Abrede, so lange nicht die rumänische Regierung das Nötige gethan habe, um die beschränkenden Bestimmungen für die Juden vollständig aufzuheben. Rumänien weigerte sich zuerst, den Bestimmungen des Berliner Vertrages nachzukommen, jedoch es sah, dass sein Widerstand nutzlos sei und im Jahre 1880 gab es nach. Erst seit dieser Zeit datiert die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Rumäniens. Diese Bestimmungen des Berliner Vertrages machen nicht blos den Juden den Aufenthalt in Rumänien möglich, sondern auch den Türken, für welche Rumänien bis 1878 geschlossen war.

Eine andere Bedingung der Anerkennung der Selbstständigkeit Rumäniens enthält Art. 45, indem er von Rumänien verlangt, denjenigen Teil Bessarabiens, welchen es im Jahre 1856 von Russland erhielt, wieder zurückzugeben.

Rumänien versuchte den Bestimmungen des San-Stefano-Frieden entgegen zu treten und Bessarabien für sich zu behalten; es trachtete bei den verschiedenen Mächten für seine Sache Stimmung zu machen. Es gelang ihm, dass seine zwei Bevollmächtigten Congalniceano und Bratiano in der 10. Sitzung des Berliner Kongresses empfangen wurden. Congalniceano las den Bevollmächtigten Europas ein Memorandum vor, welches die Wünsche Rumäniens und besonders seinen Protest gegen die Einverleibung Bessarabiens in Russland enthielt. Jedoch das half

[1]) Vergl. noch die Rede Wadingtons. Prot. 10, I. VII. 1878.

nichts. England wollte für Rumänien nicht auftreten. Es hatte schon früher sein Bedauern darüber ausgesprochen (vergl. die vorläufige Übereinkunft zwischen England und Russland vom 30. XI. 1878 Nr. 11: Le gouvernement de Sa Majesté Britanique croirait devoir constater son profond regret pour le cas où la Russie insisterait definitivment sur la retrocéssion de la Bessarabie — . . . . . .) und etwas anders konnte es nicht thun. Die schöne Rede Congalniceanos und der Protest Rumäniens scheiterten an der einfachen Bemerkung des Grafen Schuwalow, welcher erklärte: — — que l'adhésion de la Russie à l'indépendance est cependant subordonée à l'acceptation par la Roumaine de la retrocession reclamée par le Gouvernement Russe [1]). Um Rumänien für den Verlust zu entschädigen, schlug der französische Bevollmächtigte Wadington vor, den Kreis Toultcha, welcher nach Art. 19 Abs. 8 Rumänien abgetreten werden sollte, zu vergrössern mit den Ländern, welche sich zwischen Rassowa und Silistrie befinden — also wieder auf Rechnung Bulgariens, und da es sich diesmal nicht um eigenes Territorium handelte, waren rasch sämtliche Bevollmächtigten einig und die Frage über die Grenzregulierung Rumäniens wurde erledigt.

Wie wir schon erwähnt haben, sind die Art. 5, 27, 35 und 44, welche sich auf Bulgarien, Montenegro, Serbien und Rumänien beziehen, gleichlautend, jedoch die Stellung dieser Fürstentümer gegenüber den betreffenden Artikeln ist verschieden. Montenegro, Serbien und Rumänien wurden vor die Auswahl gestellt, entweder die Bedingungen des Berliner Vertrages anzunehmen, oder in demselben Zustand der

[1]) Protokoll Nr. 10 — 1. VII. 1878. S. 86.

tributpflichtigen Staaten unter der Suveränität der Türkei zu verbleiben. Dem Fürstentum Bulgarien wurde dagegen diese Wahl nicht gelassen weil die Provinz Bulgarien zu einem Fürstentum vom Berliner Vertrag erhoben wurde mit den in Art. 5 erwähnten Grundrechten. Das konstituierende Sobranje hatte die Aufgabe, nicht neue Rechte auszuarbeiten, sondern die im Art. 5 erwähnten Rechte in die Verfassung des Fürstentumes aufzunehmen und zu detailieren. Des Sobranje lag weiter ob, die Verfassung als eine solche zu proklamieren. Die Grundrechte, anerkannt vom Berliner Vertrag, können nur mit dem Untergang des Fürstentums verloren gehen. Ein innerer Gewaltsstreich kann nicht im Stande sein, die Unterthanen dieser Rechte zu berauben. Diese Rechte sind nicht nach langen revolutionären Kämpfen zwischen Unterthanen und Herrscher, von letzteren als ein Zugeständnis den Unterthanen erteilt, sondern mit der Entstehung des Fürstentums entstanden. Das Fürstentum hatte überhaupt noch keinen Herrscher, als diese Rechte für die Unterthanen schon existierten, und auf Grund dieser Rechte war die Konstituierung eines Sobranje möglich, welches später Rechte und Pflichten des Herrschers und der Unterthanen im Detail ausarbeitete und erst als dieses Werk beendigt war, konnte ein Fürst auf den Thron erhoben werden.

Ganz verschieden lag die Sache bei den anderen Staaten. Der Berliner Vertrag findet sie als konstituierte und de facto existierende Staaten vor, jedoch nicht vollständig suverän, sondern unter der Suveränität einer fremden Macht. Der Berliner Vertrag erweitert die Grundrechte dieser Staaten, verlangt weitgehende Freiheiten für die Unterthanen aller Kon-

fessionen, schreibt neue Bestimmungen vor, welche diese Staaten in ihren Verfassungen aufnehmen sollen; allein es bleibt dem freien Ermessen und freien Willen dieser Staaten überlassen, ob sie die angeordneten Bestimmungen aufnehmen wollen oder nicht. So auch Schuwalow in der 10. Séance 1. VII. . . . . L'indépendance est cependant subordonné à l'acceptation par la Roumanie de . . . . u. s. w.

Dasselbe gilt auch für Montenegro und Serbien. So auch Waddington[1]), welcher erklärte: que fidèles aux principes qui les ont inspirés jusqu'ici, les Plenipotentiaires de France demendent que le Congrès pose à l'independance roumaine les mêmes conditions qu'à la l'independance serbe.

Als Folge der Aufnahme dieser „Conditions" erscheint die volle Suveränität der Staaten und die Befreiung von der Tributpflicht gegen die Türkei.

Nach den Bestimmungen des Berliner Vertrags Art. 50, verbleiben bis zum Abschluss der nötigen Verträge mit der Türkei, welche Verträge die rumänische Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei regeln sollte, die Unterthanen der beiden Staaten, wenn sie sich in dem anderen Staat befinden, unter den Schutz der örtlichen Behörden und Gesetze; jedoch die Privilegien, welche für die Unterthanen der andern Mächte eingeräumt sind, gelten in der Türkei auch für die rumänischen Angehörigen und in Rumänien für die türkischen Angehörigen. Hiermit ist direkt angedeutet, dass Rumänien in der Türkei dieselbe Konsulargerichtsbarkeit, wie die andern europäischen Mächte haben solle. Liszt[2]) meint, dass die Konsuln

---

[1]) Protokoll Nr. 10 1. VII. 1878 S. 85.

[2]) Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 127.

Rumäniens in der Türkei die Gerichtsbarkeit ausüben können, während Serbien und Montenegro dieses Recht der Türkei gegenüber nicht besitzen. Die Meinung Liszts betreffs Montenegro's erscheint richtig, weil nach Art. 29 Abs. 5 die Montenegriner ein für alle Mal, wenn sie sich auf türkischem Boden befinden, unter den türkischen Gesetzen und unter der türkischen Gerichtsbarkeit stehen bleiben. Betreff Serbien's ist Liszt derselben Meinung, weil der Art. 40, welcher das Verhältnis Serbiens zur Türkei regelt, nicht von „priviléges et attributions des Consuls", sondern nur von „la conclusion d'un traité entre la Turquie et la Serbie" spricht. Wir meinen vielmehr, dass der Berliner Vertrag damit nicht ausgesprochen hat, Serbien besitze gleich Montenegro keine Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei, sondern der Vertrag überliess es den Vereinbarungen Serbiens und der Türkei, ob die Türkei in ihrem Territorium Serbien eine solche einräumen will oder nicht.

In Rumänien, wie in Serbien, bleibt nach Art. 5 das Status quo ante auch betreffs des Handels und der commerziellen Verhältnisse, solange durch Verträge mit den europäischen Staaten nicht anders bestimmt wird.

Der Berliner Vertrag enthält weder Bestimmungen über die Regelung der Angelegenheiten der kirchlichen Güter (Vakoufs) noch präcisiert er die der Türkei in Rumänien eingeräumten Privilegien (Art. 39). Und da der Berliner Vertrag nichts anderes bestimmt, so ist anzunehmen, dass für Rumänien genau das gilt, was Art. 21 des San-Stefano-Frieden für Russland bestimmt — nämlich, dass den Einwohnern der Ortschaften, welche an Russland (Rumänien) abgetreten worden sind, und welche nicht in Russland

(Rumänien) bleiben wollen, während einer Frist von 3 Jahren nach der Ratifikation des Vertrages ihre Liegenschaften verkaufen und ihren Wohnsitz ausser Russland (Rumänien) aufschlagen dürfen. Nach dieser Frist wurden die Einwohner, welche, trotzdem sie ihre Güter verkauft haben, in Russland (Rumänien) verbleiben, russische (rumänische) Unterthanen. In der Sitzung vom 1. Juli schlug Caratheodory Pascha vor, Rumänien, wie die anderen Balkanstaaten, welche Territorien von der Türkei erworben haben, sollten einen angemessenen Teil der türkischen Staatsschuld übernehmen, jedoch auch in dieser Beziehung wurde Rumänien bevorzugt und der Vorschlag Caratheodory's blieb ohne Folge.

Die Regelung der Verhältnisse Rumäniens mit den übrigen Mächten wurde auch dem Einvernehmen zwischen Rumänien und den Mächten überlassen. Dazu sollen die nötigen Verträge abgeschlossen werden. Der Vertrag sagt darüber gar nichts. Die früheren Rechte der Mächte (hier ist auch die Konsulargerichtsbarkeit inbegriffen) bleiben in Kraft, so lange sie nicht durch neue Vereinbarungen ganz oder teilweise geändert werden. Jedoch in Rumänien existiert die fremde Konsulargerichtsbarkeit nicht mehr. Sie wurde nicht, wie in Serbien, auf Grund der Vertäge mit den betreffenden Mächten abgeschafft, sondern — im Jahre 1877 nach der Unabhängigkeitserklärung — durch einen einhaltlichen Akt wurde die Gerichtsbarkeit der fremden Konsule ausser Kraft gesetzt. Die Mächten erkannten durch Stillschweigen diesen Akt Rumäniens an.

Für Rumänien kommt noch in Betracht der Abs. 3 des Art. 22, welcher Russland verpflichtet,

in einer Frist von 3 Monaten den Rückzug ihrer Truppen durch Rumänien zu vollenden.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir bei dem Abschluss der Betrachtung der einzelnen Balkan-Staaten auch den Art. 24 erwähnen, in welchem Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, England, Italien und Russland sich ein ganz spezielles Recht vorbehielten, nämlich das Recht der friedlichen Vermittelung zwischen Griechenland und der Türkei im Falle die beiden Staaten bei der Grenzbestimmung zu keinem Einverständnis kommen können.

§ 8. Donau. (Art. 52—57.)

Mit der Angelegenheit der freien Flussschiffahrt auf der Donau haben sich nicht blos die unmittelbar benachbarten Staaten Österreich, Russland, die Türkei beschäftigt, sondern auch ganz entfernte Staaten, wie Frankreich und England, deren Handelsinteressen von der Freiheit der Schiffahrt berührt werden. Noch von den frühesten Zeiten her hatte man versucht, eine Freiheit der Schiffahrt und des Handels für alle Nationalitäten zu garantieren. Von dieser Freiheit wurde schon, wie oben erwähnt, in dem Vertrag swischen Mohamed II. und den Fürsten Wassili der Molda vom Jahre 1684 gesprochen, eine wirkliche Regelung der Frage erfolgte aber erst im Pariser Vertrag. Die Donau hatte nie eine so grosse Bedeutung, wie der Rhein oder die Elbe und sie wird eine solche nie erreichen. Die Ursache dafür liegt nicht bloss in den Hindernissen, welche der Strom der Schiffahrt bereitet, sondern auch in der Nachlässigkeit, welche die Uferstaaten gegenüber der Pflege dieser Wasserstrasse gezeigt haben. Am mei-

sten hat sich in dieser Beziehung Russland in negativer Richtung ausgezeichnet, indem es absolut nichts unternahm, um die Donaumündungen in einem schiffbaren Zustand zu erhalten. Als es das Donaudelta im Besitze hatte, setzte es die Mündungen der Gefahr der Versandung aus. Den europäischen Mächten ist es zu verdanken, dass die zum Schutze der Freiheit der Schiffahrt und des Handels erforderlichen Bestimmungen getroffen wurden. Die Besserung der Zustände datiert von dem Zeitpunkte, als Russland von der Donau fortgejagt wurde (1856). Es ist zu bedauern, dass die Mächte beim Berliner Vertrag alles das vergessen haben und Russland wieder eine Strecke Ufergrenze an der Donau einräumten. Damit hat man ihm die Möglichkeit gegeben, seine üble Wirtschaft von neuem zu beginnen.

Die Mächte, besonders Österreich, hatten, da noch das Donaudelta und die Schlangeninseln unter russischer Herrschaft standen, die Versuche, eine Regelung der Donauschiffahrt herbeizuführen, nie aufgegeben. Beweis dessen ist die Konvention zu Petersburg vom 25. VII. 1840, abgeschlossen zwischen Österreich und Russland; allein der Erfolg zeigte, dass damit so gut wie nichts erreicht war.

Als Ausgangspunkt für die Verhandlungen über die Donaufrage dienten die Principien, welche noch am Wiener Kongress über die Ströme proklamiert wurden[1]), die mehrere Staaten durchfliessen. Für solche „internationale" Ströme wurde die Verkehrsfreiheit der Schiffahrt ausgesprochen. Auch die Donau wurde für einen internationalen Strom erklärt und infolgedessen dürfen auf der Donau von den

[1]) Vergl. Art. 108 bis 116, der Schlussakt von 9. VI. 1815.

Uferstaaten keine Durchgangszölle erhoben werden; der Kongress verpflichtete die Uferstaaten, ihre Polizeibestimmungen in diesem Sinne abzufassen. Der Pariser Vertrag sagt ausdrücklich in Art. 15 Abs. 3: Sauf ces règlement, il ne sera apporté aucun obstacle quel qu'il soit à la libre navigation.

Um diese Bestimmungen durchsetzen zu können und ihre Ausführung zu kontrollieren, hat der Pariser Kongress beschlossen, eine Kommission in Galotz einzusetzen, welche je aus einem Mitgliede der Signatarmächte (Frankreich, Österreich, England, Preussen — jetzt Deutschland, — Russland, Sardinien — jetzt Italien —, und die Türkei) bestehen sollte. Dieser Kommission wurde die Aufgabe gestellt, die Strecke von Issaktscha bis zum Meere und eine der Mündungen von den Schiffahrthindernissen zu befreien, in möglichst gutem Zustande zu erhalten, eine Schiffahrts-Ordnung auszuarbeiten und die Donaupolizei auf dieser Strecke auszuüben. Diese Kommission wurde für eine Zeitdauer von 2 Jahren angesetzt und mit vollständiger souveräner Machtvollkommenheit bekleidet. Der Pariser Vertrag hatte weiter eine zweite Kommission für die übrigen Strecken der Donau geschaffen, zu welcher jeder Uferstaat einen Bevollmächtigten senden konnte. Dieser Kommission wurde die Aufgabe gestellt: 1. die Schiffahrt und Strompolizeivorschriften auszuarbeiten, 2. alle, wie immer gearteten, Hindernisse der freien Schiffahrt zu beseitigen, 3. die erforderlichen Arbeiten anzuordnen und ausführen zu lassen. Schliesslich sollte diese zweite Kommission nach Ablauf von 2 Jahren an der Stelle der europäischen Kommission eintreten. Diese Kommission hatte ihre Aufgabe mit

der Ausarbeitung der Donauschiffahrtsakte im Jahre 1857 zu Wien gelöst.

Bald zeigte sich die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Schiffsakte und in der Pariser Konferenz vom Jahre 1858 wurde sie verworfen und ausser Kraft gesetzt. In Österreich dagegen hat sie ihre Geltung behalten als Akte vom 3. I. 1858[1]), trotzdem sie im Widerspruch mit dem Pariser Frieden steht. Auf der Pariser Konferenz 1866 wurde die Donauschiffahrtsakte vom 2. XII. 1865 angenommen. Nach dieser Akte geniessen die Einrichtungen der europäischen Kommission vollständige Neutralität. Eine solche Neutralität geniessen auch die Generalinspektionen der Schiffahrt, die Angestellten der Schiffahrtskasse, das Marinehospital und das mit der Überwachung der Arbeiten beauftragte technische Personal.

Auf der Londoner Konferenz hat man sich auch mit der Donaufrage beschäftigt. Art. 4 des Londoner Vertrages verlängerte das der europäische Kommission erteilte Mandat auf 12 Jahre. Als Frist der Auflösung wurde der 24. April 1883 gesetzt. Art. 7 bestätigt von neuem die erteilte Neutralität der Donau-Kommission und des technischen Personals. Der Türkei wurde das Recht erteilt als „Puissance territoriele“ ihre Kriegsschiffe in die Donau einrücken zu lassen.

Der Berliner Vertrag hat sich zuerst wieder mit der Neutralisierung der Donau beschäftigt; dabei haben die „hautes parties contractantes“ die Freiheit der Schiffahrt noch einmal garantiert und angeordnet, dass sämtliche Festungen, welche sich auf

[1]) Liszt, Völkerrecht. (1898) S. 150.

den Ufern der Donau befinden, vom eisernen Thor bis zu den Mündungen geschleift werden und neue nicht errichtet werden dürfen[1]). Auch dürften sich keine Kriegsschiffe mit Ausnahme der leichten Fahrzeuge zur Ausübung der Flusspolizei, auf der Donau aufhalten. Das Recht der Türkei nach Art. 7 des Londoner Vertrages ist damit durch Art. 52 des Berliner Vertrages ausser Kraft gesetzt. Die Kriegsschiffe der Mächte, welche im schwarzen Meere sich aufhalten, können jedoch bis Galatz fahren. Die europäische Kommission bleibt bestehen; jedoch ihr Wirkungskreis ist bis nach Galatz hinauf erweitert. Rumänien erhielt das Recht, in der Kommission vertreten zu werden; die Kommission bleibt, wie früher, vollständig selbstständig und unabhängig.

In Kraft bleiben sämtliche Verträge, Konventionen u. s. w., welche betreff der Donaukommission abgeschlossen wurden. Über das Fortbestehen der Donaukommission sollen sich die Signatarmächte ein Jahr vor der Ablauffrist verständigen. Auch mit der endgültigen Ausarbeitung des Flusspolizeiwesens und der Schiffahrtsordnung wurde die Donaukommission betraut. Die Uferstaaten bekamen das Recht, an den Verhandlungen durch ihre Delegierten teilzunehmen. Die neue Ordnung soll Rücksicht nehmen auf die schon bestehende Ordnung und besonders auf die Ordnung der Schiffahrt von Galatz. Der Friede von San Stefano hatte im Art. 13 ange-

[1]) Diese Bestimmung des Berliner Vertrages blieb teilweise unausgeführt; denn die Donaufürstentümer haben bis jetzt die Festungen noch nicht geschleift. Als Entschuldigung hiefür diente immer die Kostspieligkeit der Schleifung, in Wahrheit befinden die Festungen sich in einem solchen Zustande, dass sie gar keine strategische Bedeutung haben. Vergl. Dehn, Deutschland und Orient. S. 38, 39.

ordnet, dass die Türkei die Rekonstruierung der Schiffahrt in der Sulina-Mündung aufnehmen und diejenigen Personen entschädigen würde, welche infolge des Krieges und der Unterbrechung der Schiffahrt Schaden erlitten hätten. Zu diesem Zwecke sollte eine Summe von 500000 fr. aufgewendet werden, welche der Summe, die die Donaukommission der Türkei schuldig war, zu entnehmen sei. Um einer „Complication inutile", wie Caratheodory-Pascha in der Sitzung vom 2. VII. gesagt, auszuweichen, hat der Kongress über diesen Punkt keine Dispositionen getroffen.

Art. 57 des Berliner Vertrages bestimmt, dass Österreich-Ungarn sich mit der Aufgabe beschäftigen sollte, die Hindernisse beim eisernen Thor und bei der Caracten zu entfernen.

Art. 6 des Londoner Vertrages vom 13. III. 1871 hatte angeordnet, dass die Uferstaaten (Österreich-Ungarn, Rumänien und Serbien) sich verständigen sollten, um die Hindernisse am eisernen Thor zu entfernen, und die Mächte hatten ihnen damals das Recht zuerkannt, von den passierenden Schiffen eine Taxe zu erheben, um damit die entstandenen Kosten für die Arbeit zu decken. Nunmehr aber gingen auf Grund des Art. 57 alle diese Rechte auf Österreich-Ungarn über[1]).

[1]) Art. 57 beschränkt in gewisser Beziehung die Rechte Serbiens und Rumäniens betreff des Ausbaues des eisernen Thores. Er steht im Gegensatz zu Art. 6 der Wiener Schlussakte, welcher lautet: . . . chaque État riverain est chargé de l'entretien des chémins de halage qui passent par son territoire, et des travaux necessaires pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

§ 9. Türkei. (Art. 23, 58, 60, 61, 62.)

Die Territorien, welche der Berliner Kongress unter der direkten und unmittelbaren Herrschaft des Sultans liess, sind viel grösser, als die, welche nach dem Frieden von San Stefano der Türkei verblieben; eben darum kann man sagen, die Türkei hat vom Berliner Kongress am meisten gewonnen; jedoch der Kongress traf auch für die Türkei Bestimmungen, deren Erfüllung ihr allein überlassen waren. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die europäische Türkei. Für die asiatische Türkei[1]) ausnahmlich der wenigen Worte, mit welchen der Vertrag die armenische Kausa bedacht hat (Art. 61), traf er gar keine Bestimmungen. Und dies war das beste; denn hätte er gewisse Vorschriften über die asiatische Türkei getroffen, so wären sie auch genau so unerfüllt geblieben, wie diejenigen über die europäische Türkei.

Für die Insel Kreta war am 10. Januar 1868 ein „Siglement organique“ promulgiert worden; jedoch die Durchführung desselben unterblieb, weil die Türkei die hiezu nötige Fähigkeit nicht finden konnte und weil nicht alles, was in der Türkei als Gesetz proklamiert wird, in Kraft zu treten braucht. Da die Durchführung noch bis 1878 unterblieb, so verpflichtete sich die Türkei den Mächten gegenüber, dieses Reglement gewissenhaft in Ausführung zu bringen, indem sie auch die nötigen Abänderungen und Neuerungen treffen würde. Zu be-

[1]) Frankreich setzte als Bedingung seiner Beteiligung am Kongresse, dass keine Bestimmungen getroffen würden über den Libanon, Egypten und das heilige Land.

merken ist das Wohlwollen der Mächte gegenüber der Türkei. Sie finden es nicht einmal für nötig der Türkei gegenüber denselben befehlenden Ton anzuwenden wie z. B. in Art. 5, 27, 35 u. s. w. Man findet nicht die Worte „ne pourra“ sondern nur „la sublime Port s'engage“.

Die Türkei konnte den Mächten gegenüber für die Durchführung des Reglements kein Engagement mehr annehmen. Ein solches hatte sie schon im Jahre 1868 mit der Proklamation des Reglements angenommen; am Kongresse sollte sie viel mehr Garantien leisten für diese Durchführung.

Der Art. 23 ist in seiner Tragweite einer von den wichtigsten des ganzen Vertrages; denn damit geben die Mächte die Garantie für die Durchführung der Reformen und Neuerungen bei derjenigen Bevölkerung, welche nach dem San-Stefano-Frieden vollständig der türkischen Herrschaft entzogen war und nach dem Berliner Vertrag wieder der türkischen Herrschaft unterstellt wurde. Da Russland für diese Provinzen einen besseren Zustand angestrebt hatte, die Mächte am Kongress diesen aber für nicht gut genug befanden, wäre es Menschenpflicht dieser Mächte gewesen, wenn sie nichts besseres machen konnten, entweder das Geschaffene nicht zu verderben oder anstatt dessen einen Modus vivendi ausfindig zu machen, welcher den geschaffenen Zustand von den von Russland angestrebten Zustand an Sicherheit und Realität gleichstehen konnte und nicht die Provinzen der „reformatorischen Thätigkeit“ der Türkei preiszugeben. Der Vertrag verpflichtet die Türkei in denjenigen ihrer Provinzen, für welche sie keine Bestimmungen getroffen hatte (also nicht Ost-Rumelien, Kreta, Bosnien und Herzegowina, oder

für Provinzen, welche gewisse Privilegien geniessen, so z. B. Albanien) ähnliche Bestimmungen wie für Kreta zu treffen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die Ausarbeitung dieses neuen Reglements wurde einer besonderen Kommission, in welcher das örtliche Element vertreten werden sollte, anvertraut. Der Pforte blieb das Prüfungs- und Korrigierungsrecht der Projekte der Kommissionen vorbehalten, jedoch wurde sie andererseits verpflichtet, vor der Erlassung des Reglements auch die Meinung der europäischen Kommission, welche für Ost-Rumelien eingesetzt war, einzuholen.

Der Berliner Vertrag setzte betreffs dieser Bestimmungen keinen Zeitpunkt fest, aber von der Bestimmung, dass die Pforte auch die Meinung der europäischen Kommission einholen müsse, welche Kommission nach Art. 18 in 3 Monaten ihre Arbeiten für Rumelien fertigen sollte, versteht sich, dass auch sie in 3 Monaten diesen Bestimmungen nachzukommen habe. Leider hat die Türkei bis heute diesen Bestimmungen keine Folge geleistet und der Zustand der Provinzen ist noch genau derselbe, wie vor dem Abschluss des Berliner Vertrages.

Der Berliner Vertrag hat nicht nur die europäischen Grenzen der Türkei und Russlands der Kontrolle unterzogen, sondern hat auch die asiatischen Grenzen bei den Staaten geregelt. Nach Art. 58 verliert die Türkei die Städte Ardahan, Kars und Batam (über die Grenze vergl. Art. 58 Abs. 2), jedoch auf Betreiben Englands sollte Russland das wichtige Gebiet des Alaschgered und die Stadt Bagazid, welche den Weg nach Persien beherrschen und welche Russland nach dem Art. 19 des San-

Stefano-Frieden für sich behalten hatte, der Türkei zurückerstatten.

Andererseits verpflichtet der Vertrag die Türkei, das Gebiet und die Stadt Kothne an Persien zu übergeben. Betreffs dieser Bestimmung des Berliner Vertrages ist zu bemerken, dass er keine weiteren Anordnungen über die Übergabe der Provinz an Persien trifft; auch die regelmässig vorkommende Bestimmung, dass alle Staaten, welche von der Türkei territoriale Erweiterungen erlangt haben, einen angemessenen Teil der türkischen Staatsschuld übernehmen sollen, fehlt hier und aus dem Vertrage ist nicht zu ersehen, warum Persien in dieser Beziehung begünstigt wurde.

Von den asiatischen Provinzen der Türkei wurde Armenien mit einigen Worten und Versprechungen im Vertrage bedacht; allein diese sind von so problematischem Charakter, dass damit soviel wie gar nichts gethan ist.

Wie für Kreta so heisst es auch für Armenien „s'engage". Die Türkei macht sich anheischig die Reformen und Verbesserungen in der Verwaltung der Provinz ohne Zeitverlust einzuführen. Allein Armenien ist in dieser Beziehung noch schlimmer gestellt, als die europäischen Provinzen, denn dort wurde mindestens der Zeitpunkt indirekt (wir meinen damit die 3monatliche Frist der europäischen Kommission für Ost-Rumelien) angegeben, während hier auch das fehlt und es dem Belieben der Türkei überlassen ist, wie sie die Worte „sans plus de retard" verstehen will.

Die einzige Garantie für die Durchführung ist darin gegeben, dass die Türkei die Mächte betreffs der Reformen, welche sie in Armenien eingeführt

hat, benachrichtigen solle behufs Überwachung der Durchführung seitens der Mächte. Die Türkei fand es aber für viel besser, bis heute gar keine „connaissance“ den Mächten über den eingeführten Reformen zu geben, und die Mächte haben es auch für anständiger gefunden von der Türkei solche nicht zu verlangen.

Einer der Streitpunkte am Kongresse, welcher drohte, dessen ganze friedliche Arbeit ins Stocken zu bringen, war der Wunsch Russlands, für Entschädigungsgeldansprüche, welche es nach Art. 19 Abs. 2 des Frieden von San-Stefano in territoriellen Besitz umwandelte, die nötige Bestätigung vom Kongresse zu erlangen.

Der Hauptopponent dagegen war England, welches sich gegen eine solche Umwandlung erklärte (England wusste ganz gut, dass bei dem schlechten finanziellen Zustand der Türkei Russland kaum etwas von der Entschädigung bekommen werde), weil die Ansprüche Russlands ungeheuer gross seien. Russland wollte in dieser Beziehung nicht nachgeben und vielleicht wäre die ganze Arbeit des Kongresses in's Wasser gefallen, wenn nicht Fürst Bismarck dazwischen getreten und durch Verhandlungen ausserhalb des Kongresses die beiden Mächte zu gegenseitigen Konzessionen bewogen hätte. Die Sache klärte sich erst in der Sitzung vom 6. Juli[1]), indem Fürst Gortschakow folgende Erklärung gab: Grace à l'ésprit de conciliation et aux concessions reciproques dont concieusment je réclame une large part au nom de la Russie, l'oeuvre du Congrès a progressé

[1]) Vergl. Bamberg, Griechische etc. S. 613.
[2]) Vergl. Protokoll Nr. 14, S. 120.

vers sont but, celui d'une paix qui est dans les intérêts de l'Europe entière et qui serait seule digne des hommes eminents récnis à Berlin. La Séance d'aujourd'hui est consacrée à un objet dont une solution equitable, etrangère aux petits passions (!?) couronnerait l'oeuvre que nous poursuivrons. Nous faison la concession d'Ergeroum, de Bajazid et de la vallée d'Alachnered. — Ces deux derniers points constituent le trajet des caravanes et la principale route comerciale vers la Perse. Je suis de plus autorisé de declarer Batoum port franc. — Cela repond aux intérêts materieles de toutes les nations commerciales et plus particulièrment peut-être (!) à ceux de la Grande Bretagne dont le commerce ocupe le plus grand nombre de Bâtiments. . . . . Damit wurde das Resultat erzielt, welches wir oben schon erwähnt haben; die Deklaration betreffs Batum wurde extra in Art. 59 bestätigt. Damit blieb der Art. 19 des San-Stefano-Frieden in Kraft, nach welchem die Türkei an Russland 310.000.000 Rubels Kriegsentschädigung zahlen sollte. Caratheodory-Pascha konnte am 2. Juli nicht wissen, dass die Verhandlungen des Fürsten Bismarck ein solches Ende nehmen würden und versuchte, gestützt auf England in der Sitzung vom 2. Juli die Türkei von der Zahlung dieser grossen Summe zu befreien, indem er auf die damalige trostlose Lage der Türkei anspielte. Er bat den Kongress, hievon die Türkei zu verschonen und ihr solche Verpflichtungen nicht aufzulegen. Jedoch, wie Fürst Bismarck bemerkte[1]), hat die Türkei sich in dem Frieden von San Stefano schon selbst hiezu ver-

[1]) Protokoll Nr. 11, 2. VII. 1878. S. 96.

pflichtet und der Kongress konnte sie von diesen Verpflichtungen nicht befreien. Schon damals war aus den Äusserungen Schuwalow's und Gortschakow's zu ersehen, dass Russland auf dieser Stipulation beharren und nie davon zurücktreten werde. Russland hatte hiezu auch allen Grund. Als Kreditor der Türkei konnte es immer die tonangebende Macht von Bosporus sein und seine spätere Politik hat ganz gut gezeigt, dass es von dieser, seiner privilegierten Stellung den grössten weitgehenden Gebrauch zu machen wisse.

Wir kommen nunmehr zu der Betrachtung des letzten Artikels betreffs der Türkei — nämlich zu Art. 62. Bei der Vergleichung dieses Artikels mit den anderen Artikeln des Vertrages finden wir, dass seine Bestimmungen von erheblicher Bedeutung und grosser Tragweite sind. Bei gewissenhafter Anwendung dieses Artikels ist kein anderer ihm gleichzustellen, denn mit diesem Artikel haben die Mächte eine Periode der türkischen Geschichte abgeschlossen und angezeigt, in welchen Bahnen sich die Türkei weiter entwickeln müsse, wenn sie als Staat in Europa fernerhin bestehen wolle. Leider ist die Verwirklichung dieses Artikels in der Türkei nicht eingetreten, und an eine Reformierung des türkischen Staatswesens ist noch lange nicht zu denken, weil die Türkei eine solche auf eigener Initiative nie vornehmen wird und die europäischen Mächte an eine Durchführung des Berliner Vertrages auf ihre eigene Initiative hier auch nicht denken. Allein hierdurch verliert der Art. gar nichts von seiner Wichtigkeit. Denn er steht immer da als ein Urteil gegen das frühere türkische Staatswesen, und als eine Bedingung, an deren Erfüllung die Türkei gebunden ist, wenn

sie zwischen den kultivierten europäischen Staaten Platz nehmen will.

In diesem Artikel stellen die Mächte fest, dass sie von der Erklärung der Türkei, in ihren Gebieten von dem Grundsatz der vollständigen und weitgehenden religiösen Freiheit den weitesten Gebrauch machen zu wollen, Akt nehmen. Selten hat die Türkei mit der freiwilligen Abgabe dieser Erklärung soviel und stolz paradiert als am Berliner Kongress.

Caratheodory-Pascha und auch die übrigen türkischen Bevollmächtigten versäumten nie die Gelegenheit, in den Verhandlungen des Kongresses darüber zu sprechen, aber ob sie es mit der Sache ernst meinten, ist eine andere Frage.

Nun sehen wir weiter, im Art. 62, dass der Vertrag genau dieselben Grundrechte für die Türkei proklamiert, wie man solche für Montenegro, Bulgarien, Serbien und Rumänien vorgesehen hat. Es darf der Unterschied der Religion kein Hindernis zur Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte oder zur Bekleidung von Ämtern, oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes sein. Zu bemerken ist, dass Art. 62 einen Absatz enthält, welcher in den anderen mit ihm gleichlautenden Artikeln fehlt: Tous seront admis sans distinction de religion à témoigner devant les tribunaux — also auch die Christen können als Zeugen angenommen werden, trotzdem, dass das nach der mohamedanischen Religion nicht stattfinden darf.

Der Vertrag garantiert weiter die Freiheit der Religions-Ausübung für alle Kulte und die Unabhängigkeit der hierarchischen Verwaltung an dem Staate. Die Türkei darf keine Gesetze und Anordnungen erlassen, welche diese Beziehungen der Unter-

thanen berühren. Diese Grundrechte für die Türkei sind nicht nur für ihre europäischen Besitzungen proklamiert, sondern für das Gesamtgebiet des türkischen Reiches. Im Vertrage heisst es wörtlich: Dans aucune partie de l'Empire Ottoman.

Daraus ist zu ersehen, dass hier auch ihre afrikanischen Besitzungen mitinbegriffen sind. Die reisenden Pilger und Geistlichen aller Nationalitäten geniessen in der europäischen und asiatischen Türkei dieselben Rechte und Privilegien; — die verschiedenen Nationalitäten sind in dieser Beziehung gleichgestellt; auch bestätigt der Vertrag die Rechte und Privilegien der Mönche des Berges Ahos. Der Vertrag verbietet ausnahmslos jede Abänderung der bestehenden Ordnung oder die Bevorzugung der Mönche einer Nationalität zum Schaden einer anderen.

Die privilegierte Stellung Frankreichs als Schützerin der katholischen Christen bleibt auch für weiter bestehen und die Mächte und die Türkei erklären sich damit einverstanden, dass in dem heiligen Lande die bisherige Ordnung auch weiterhin beibehalten werde. Dieses Schutzrecht Frankreichs jedoch ist nicht zu verwechseln mit der amtlichen Schutzgewährung der europäischen Konsuln, konsularischen und diplomatischen Vertreter, welches ihnen für Reisende und Geistliche, wie für die von denselben zu religiösen Zwecken an den heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen, von den Rechten Frankreichs abgesehen, zusteht.

Die Bedeutung des Art. 62 für die Türkei ist sehr gross, denn er tritt an die Stelle des früheren Hatti-Houmaioun und der türkischen Verfassung vom 23. XII. 1876; er verpflichtet die Türkei, ihr Staatswesen in dessem Geiste weiter fortzubilden. Der

Art. 62 berührt die bestehenden Souveränitäts-Rechte des Sultans in keiner Beziehung und schreibt für die Türkei keine Art der Staatsform vor; jedoch will der Vertrag damit für sämtliche Balkanstaaten ohne Unterschied der Religion die modernen Grundrechte der zivilisierten europäischen Staaten zustande bringen. Teilweise ist das gelungen, teilweise (wir meinen hier die Türkei) — leider nicht.

Der Berliner Vertrag hat die Bestimmungen des Pariser Friedens und der Londoner Konvention, welche er nicht abgeändert hat, in Kraft gelassen. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.

---

§ 10. Schluss.

Bei Verfolgung der geschichtlichen Entwicklung der Verträge sieht man, dass zuerst im Altertum die Verträge von anderer Art waren, als die Verträge, welche man heutzutage schliesst. Im Altertum kannte man Verträge über Eroberungen, über Übergabe der Kriegsmaterialien an die Feinde u. s. w.[1]). Als Verträge im Altertum kann man auch die Waffenstillstände nennen zwecks Bestattung der Toten und Rückgabe der Gefangenen und Geisseln; jedoch solche Verträge zwischen einer Mehrheit von Staaten, welche den Zweck haben, Grundrechte in einer anderen Mehrheit von Staaten zu proklamieren, sie von fremder Knechtschaft zu befreien und ihre inneren

[1]) Vergl. Pierantoni, Die Fortschritte des Völkerrechts, S. 114, Bem. 3, Vertrag zwischen Rom und Karthago. Rom legte den Karthagern als Friedensbedingung auf, alle Elefanten und Kriegsschiffe auszuliefern.

Verhältnisse in Ordnung zu bringen, sind ganz unbekannt und erscheinen erst in den späteren Zeiten als Frucht einer jahrelangen europäischen Kultur. Ein solcher Vertrag kann nur dann möglich sein, wenn die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den kontrahierenden Staaten vollständig geregelt sind und wenn das Völkerrecht, als dessen Folge solche Verträge erscheinen, bei den kontrahierenden Staaten vollständige Anerkennung gefunden hat.

Welche Bedeutung man den völkerrechtlichen Verträgen beilegt, ist daraus zu ersehen, dass man mit Abschluss eines wichtigen völkerrechtlichen Vertrages eine Periode des Völkerrechts abschliesst. So ist mit dem westfälischen Frieden von 1648 die erste Periode des Völkerrechts abgeschlossen, mit dem Wiener Kongress von 1815 die zweite, mit dem Pariser Vertrag von 1856 die dritte und mit dem Vertrag von 1878 die vierte Periode des Völkerrechts abgeschlossen worden; dem Völkerrecht steht noch eine Reihe und mannigfache Entwickelung bevor.

Man hat im Berliner Vertrag den Sieg desjenigen Prinzips anerkannt, welches seit der grossen französischen Revolution unaufhörlich sich Weg und Bahn zu verschaffen suchte — wir meinen hier das Nationalitäts-Prinzip. Und wenn man auf dem Berliner Kongresse diesem Prinzipe aus politischen, sozialen und Handels-Interessen (vergl. z. B. Art. 25) der beteiligten Grossmächte nicht vollständig huldigen durfte und mancher Wunsch der slavischen Balkanvölker unberücksichtigt und unerfüllt blieb, so hat der Berliner Vertrag doch anerkannt, dass der Nationalitäts-Trieb der unterdrückten Völker stärker und mächtiger ist als seine Unterdrücker. Die tür-

kische Regierung konnte dieses Gefühl seiner früheren Unterthanen nicht vernichten, noch weniger werden Zirkular-Noten und Kongress-Beschlüsse imstande sein, es zu ertöten. Vor dem Berliner Vertrag wollte man von einer Befriedigung des Nationalitätsgefühls der unterdrückten Balkanvölker nichts wissen. Jedoch bald erkannte man den Fehler und nunmehr, nachdem man das Nationalitäts-Gefühl teilweise befriedigt hat, wird man für die Zukunft mit dem Nationalitäts-Prinzip immer rechnen müssen, wenn man zu guten und stabilen Resultaten kommen will. Mit dem Berliner Vertrage versuchte man die Orientfrage zu lösen und endlich einmal in diesem brennenden Winkel Europas Ruhe und Ordnung zu schaffen. Der Versuch gelang nicht vollständig, weil man sich vom Geiste der Zeit nicht vollständig ergreifen liess und weil man am Kongresse zu konservativ gestimmt war. Man wollte nicht radikal handeln, sondern das Alte reparieren und als Neu vorstellen. Immerhin hat der Berliner Vertrag den unterdrückten Balkan-Völkern den Weg gezeigt, welchem sie folgen müssen, wenn sie zu richtigen Resultaten kommen wollen.

Andererseits sieht man, dass der Berliner Vertrag niemand vollständig befriedigt hat. — Unzufrieden sind fast alle geblieben. Russland wurde genötigt, auf Vieles zu verzichten, was es durch den San-Stefano-Frieden erobert und erlangt hatte, die Türkei war traurig, dass sie ihre besten Provinzen verloren hatte; am schwersten empfand sie es, dass sie Bosnien und Herzegowina an Österreich abtreten musste. Über Bulgarien wollen wir gar nicht sprechen; denn kein Volk wurde vom Schicksal so ironisch behandelt. Rumänien gab nur infolge schweren Druckes

das fruchtbare Bessarabien an Russland zurück, und Batum, Nisch und Pirot sind gegen ihren Willen an ihren neuen Herrscher übergegangen, mit welchem sie an Nationalität und Sitten nichts gemeinsames haben.

Zufrieden war eigentlich nur England, welches glaubte, dass es die Pläne seines Rivalen Russland vereitelt habe, und dass die englischen Interessen auf der Balkanhalbinsel nunmehr geordnet seien. Ausserdem sicherte es sich durch den Cypern-Vertrag den Weg nach Indien, wenn es auch manche Verpflichtungen auf sich nahm (vergl. Art. 1 Konvention vom 4. VI. 1878). Allen Grund zufrieden zu sein, hatte Österreich. Auf dem Schlachtfelde war es unglücklich gewesen und hatte starke Länderverluste, dagegen auf dem grünen Felde der Diplomatie hatte es immer Glück und erlangte das, was es nicht durch die Waffe erobern konnte. Deutschland war stolz auf die Erfolge, welche unter seiner Führung durch den Vertrag errungen wurden. Es behauptete am Kongresse seine dominierende Stelle und wenn ein Krieg zwischen Russland und England vermieden wurde, so ist dies das Verdienst des genialen Bismarck. Frankreich war zufrieden, dass nach seiner Niederlage es zum ersten Male wieder die Stelle zwischen den grossen europäischen Mächten einnehmen konnte, trotzdem es sich mit keiner besonderen Thätigkeit oder Initiative am Kongresse ausgezeichnet hat und auch Italien hatte Grund, zufrieden zu sein, weil es überhaupt zum ersten Male nach seiner Konstituierung als Staat zwischen den Mächten und neben seinen bisherigen Herrschern als ebenbürtiger Kontrahent am Kongresse teilnahm.

Getäuscht haben sich sehr diejenigen, welche

geglaubt hatten, der Berliner Vertrag würde viel für die Entwickelung des Völkerrechtes thun und Mr. Nys hat vollständig Recht, wenn er sagt: L'act du Congrès est riche en dispositions de detail, mais pauvre en principe généraux; il n'est point illuminé et rechauffé par les rayons d'une idée juridique ou politique; sa lecture laisse froide comme celle de document d'affaires; ce que t'on, peut trouver de meilleur en lui, c'est son utilité et son oportunité. . . . . Denn mit Ausnahme der Proklamierung des Prinzips der vollständigen Gleichheit aller Konfessionen vor dem Gesetze und der Freiheit der Person und des Glaubens in allen Balkanstaaten, die Türkei mit inbegriffen, wird man weiteres vergeblich suchen. Im Berliner Vertrag finden wir keine Sätze, wie z. B. im Pariser Vertrag (vergl. die Deklaration der Konferenz vom 16. IX. 1856), welcher für die Entwickelung des Seerechtes von einer so grossen Bedeutung war. In dieser Beziehung hat der Berliner Vertrag sehr wenig gethan. Es ist wahr, dass der Vertrag die Grundrechte für die existierenden Staaten Rumänien, Serbien, Montenegro und Türkei und für das neugeschaffene Bulgarien gegeben hat, jedoch diese Rechte waren schon von anderen völkerrechtlichen Verträgen proklamiert und durch den Berliner Vertrag in den Rest der kleinen europäischen Staaten, in welchen sie noch nicht Geltung erlangt hatten, eingeführt.

Man hat im Berliner Vertrag nicht vergessen, dem Prinzipe der Erhaltung des Gleichgewichtes zu huldigen, denn nur vom Standpunkte dieses Prinzipes ist die frivole Grenzregulierung begreiflich und berechtigt, welche die Mächte durch den Vertrag zustande gebracht haben, und welche weder der Geo-

graphie noch der Ethnographie der Halbinsel entspricht. Man wollte keinen grossen Staat aber auch keine schwache und lebensunfähige Türkei auf der Halbinsel haben, und deswegen hat man gesorgt, nur kleine Staaten entstehen zu lassen.

Ein grosser Staat kann sich sehr leicht dem Einfluss und den Anweisungen der Mächte entziehen, und das würde den Mächten sehr unangenehm sein, da in solchem Falle die Durchführung ihrer Pläne auf der Halbinsel unmöglich wäre. Von dem Prinzip des Gleichgewichts wurde zuerst auf dem westfälischen Frieden (Kongress) gesprochen; die erste Erwähnung finden wir im Frieden von Utrecht, 1713. Vergl. die Stelle: „ad formandam stabiliendamque pacem ac tranquilitatem orbis justo potentiae equilibrio."

Das Prinzip hat verschiedene Stadien seiner Entwicklung durchgemacht, bis es heute als „Kompensations-Prinzip" bezeichnet werden kann.

Ein Staat kann wohl privates oder Staatsrecht schaffen, aber niemals Völkerrecht. Das Völkerrecht ist gemeinsames Recht mehrerer Staaten, nicht nur inhaltlich übereinstimmendes Recht, „sondern gemeinsam geschaffenes Recht" [1]). „Indem der Staat Recht schafft, bindet er sich selbst an das von ihm Gewollte. Das ist die notwendige Voraussetzung jedes Rechtssatzes. Jeder Rechtssatz, jede Norm gilt nur, weil der Staat dieses will" [2]).

---

[1]) Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, S. 24.
[2]) Nippold a. a. O. S. 21.

Anderseits enthält der Berliner Vertrag ausdrückliche Rechtssatzungen [1]), und diese Rechtssatzungen als solche sind von zwingender und bindender Natur für die Staaten, welche diese Rechtssatzungen erlassen. Nun haben wir gesehen, dass die Staaten, welche am Berliner Kongress beteiligt waren, und an dem Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt haben, dem neuerlassenen Rechte Geltung verschafften. Auch die kleinen Staaten, welche am Kongress nicht vertreten waren, aber deren Lebensverhältnisse von diesem Kongresse geordnet und geregelt wurden, trotzdem sie an der Schaffung des neuen Rechtes, welches für sie gelten sollte, nicht mitgewirkt haben, die Rechtssatzungen annahmen, und ihnen Geltung und Kraft in ihren Gebieten einräumten; und trotzdem manche Bestimmungen für Rumänien unangenehm waren, z. B. die Gleichstellung der Juden, mit anderen rumänischen Unterthanen hat es sich dieser Bestimmungen doch unterworfen, weil es nichts anderes thun konnte, als die proklamierten Rechtssätze anzuerkennen. Dasselbe geschah mit Serbien, Montenegro und Bulgarien.

Nun kommen wir zu der merkwürdigen Thatsache, dass die Türkei, trotzdem sie am Kongresse mitgewirkt und auch das für sie geschaffene Recht gewollt hat, indem sie Ihre Zustimmung gab, den in Art. 62 enthaltenen Rechtssätzen nie Kraft und Geltung in dem Gebiete des Osmanischen Reiches verschaffte, und das gilt auch bezüglich des Art. 23. Wir haben in der folgenden Zeit gesehen, dass die Türkei nichts gethan hat, um ihre Unterthanen vor den Gesetzen des Landes gleichzustellen und dass

[1]) Liszt: Völkerrecht. (1898) S. 7.

sie auch keine Gesetze erlassen hat, welche die persönliche und Glaubensfreiheit garantieren sollten, trotzdem sich die Türkei völkerrechtlich verpflichtet hatte, ihr inneres Staatsleben nach den Grundrechten, welche für sie auf dem Kongresse proklamiert wurden, zu ordnen; sie hat nichts gethan, diesen Bestimmungen nachzukommen. Wie ist diese Erscheinung, welche betreffs der Türkei nicht zum ersten Male festgestellt werden kann, zu erklären? Ein ähnliches Schicksal hatten auch die Bestimmungen des Pariser Vertrages, welche sich auf die Türkei beziehen[1]). Sind die Rechtssätze des Berliner Vertrages für die Türkei nicht zwingender und bindender Natur, oder ist die Türkei nicht im Stande, diesen Rechtssätzen in ihrem Staatsgebiet Geltung zu verschaffen, oder will die Türkei Europa zeigen, dass sie mächtiger ist, als die Mächte, welche für sie Rechtssätze vorgeschrieben? Die Türkei hat sich dem Willen des Berliner Vertrages nicht unterworfen und seinen Bestimmungen keine Geltung und Kraft eingeräumt, weil sie es nicht wollte, und sie hat das nicht gewollt, weil die türkischen Staatsmänner sehr gut verstanden haben, was der Berliner Vertrag für die Türkei bedeutete und was aus der Türkei geworden wäre, wenn sie die Art. 23, 61, 62 durchgeführt hätte.

Der Berliner Vertrag verlangt von der Türkei eine vollständige Umwandlung des bisherigen türkischen Regierungssystems. Er verlangt von der Türkei Reformierung des Staatslebens nach der modernen europäischen Art, er verlangt für die türkischen Unterthanen dieselben menschlichen Rechte,

[1]) Vergl. die Worte des Grafen Schouwaloff, Protokolle Nr. 16, 9. VII. 1878. S. 173.

welche auch in den übrigen europäischen Staaten, proklamiert worden sind. Und das wollte der Berliner Vertrag nicht nur bei Völkern, wie Rumänen, Serben oder Bulgaren durchsetzen, welche für die Idee der Freiheit gekämpft und geblutet hatten, und welche der europäischen Zivilisation gern entgegenkommen, und welche auch Christen sind, er forderte es auch von einem Volke, welches der europäischen Kultur und der Zivilisation fremd ist, und dessen Kultur auf der Leibeigenschaft, der Polygamie und der Ungleichheit beruht.

Die Türkei errang ihre Herrlichkeit durch die Lehre des Korans, welcher auf oben genanntem Grunde ruht und welcher für die mohamedanische Welt gleichzeitig Religions- und Gesetzbuch ist. Die Türkei kann nur existieren als ein herrschender Staat. Sie ist nicht imstande, sich die nötigen Lebensmittel durch eigene Arbeit und ohne fremde Hilfe zu verschaffen — dafür sollen die von ihr unterdrückten christlichen Völker sorgen. Sie weiss sehr gut, dass, wenn sie die Rechtssätze des Berliner Vertrages in ihrem Territorium proklamiert und in Kraft setzt, sie vorher die Grundsätze des Islam aufgeben und für Christen und Türken gleiches Recht schaffen muss. Damit wird sie aber die Eigenschaften, welche sie als Staat charakterisieren, abschaffen und die Grundlagen, auf welchen ihre Herrlichkeit beruht, vernichten. Denn es ist leicht zu ersehen, dass bei einem freien Leben in der Türkei die unterdrückten Völker ihre Fähigkeiten in jeder Richtung entwickeln werden und dass die europäische christliche Kultur bald den Sieg über die mohamedanische Kultur davontragen wird. Was soll dann mit der Türkei werden? Es ist ein geschichtliches Gesetz, dass mit

dem Verschwinden einer Kultur, welche einer besseren und stärkeren Platz machen soll, auch das Volk verschwindet, welches diese Kultur vertreten hat. Das Volk, welches die stärkere Kultur vertritt, soll herrschen. Diesen Prozess haben wir überall gesehen in allen Weltteilen, in Amerika, in Afrika, wo die christliche europäische Kultur Siegerin geblieben ist. Nunmehr wiederholt sich dasselbe Schauspiel in der Türkei. Hier ist jedoch der Prozess kompliziert. Die unterdrückten Völker, welche gegen die mohamedanische Kultur fechten, erscheinen nicht blos als Vorkämpfer der europäischen Kultur, sie sind auch von nationalen Gedanken erfüllt, sie kämpfen gleichzeitig für nationale Einheit und für die Abschaffung der fremden Herrschaft.

Soll man glauben, dass die türkischen Staatsmänner das nicht verstehen und dass sie nicht voraussehen können, was aus der Türkei geworden wäre, wenn sie den Forderungen des Berliner Vertrages nachgekommen wäre. Die Türkei versteht sehr gut, dass sie ihren Vernichtungs-Prozess erlebt, sie versteht noch besser, dass nichts imstande sein wird, diesen Prozess zu verhindern und dass ihr ein langes Leben nicht beschieden ist. Nun, sie thut das, was jeder an ihrer Stelle gethan hätte; da sie ihr Leben als Staat nicht retten kann, so thut sie alles Mögliche, um dies Leben zu verlängern. Und am wenigsten wird sie an die Durchführung des Berliner Vertrages denken, welcher für sie die Selbstvernichtung bedeutet, und diesen Selbstmord wird die Türkei ohne Zwang und äusseren Druck nie begehen. Der Zwang und Druck auf die Türkei wird aber so lange unterbleiben, als die Interessen der europäischen Mächte in der Türkei betreffs der Orientfrage so

entgegengesetzt sind wie heute und die Türkei versteht sehr gut diesen Zustand.

Mannicault[1]) sagt, dass seit dem Pariser Frieden die russischen Intriguen zur Zerstörung des osmanischen Reiches grosse Dimensionen annehmen. Es ist nicht zu leugnen, dass Russland durch seine Kriege eigene Ziele verfolgt hat. Es ist aber auch nicht zu leugnen, dass seine Kriegszüge gegen die Türkei den Gedanken der Freiheit verstärkt und verbreitet haben. Russland erschien auf der Halbinsel als Trägerin der Freiheit und europäischen Kultur und man kann es nicht ableugnen, dass es, bevor der Berliner Vertrag zustande kam, in dieser Richtung gearbeitet hat.

Bei Betrachtung der verschiedenen völkerrechtlichen Verträge sehen wir, dass sehr oft um die sichere Erfüllung des Vertrages zwischen den kontrahierenden Mächten eine Garantie getroffen wurde, welche darin besteht, dass das Gebiet des Staates, welchem die Erfüllung des Vertrages obliegt, von den anderen Kontrahenten bis zu der fraglichen Erfüllung militärisch besetzt wird. Solche Stipulationen finden wir im Vertrag vom 20. XI. 1815, 1871 u. s. w.

In der 16. Sitzung vom 9. VII. hat Fürst Gortschakoff die Frage aufgeworfen, welches die Garantien seien, welche die Erfüllung des Vertrages seitens der Türkei sichern sollten. Graf Schouwaloff erinnerte an das unglückliche Schicksal der Bestimmungen des Pariser Vertrages; die Vertreter Russlands waren im Recht, eine solche Garantie von der Türkei zu verlangen. Nun begann hier aber ein

[1]) Traité de Paris et ses suits. Paris 1900. — Auch Driault, La question d'orient depuis ses origines jusqu'a nos jours. 1900.

diplomatisches Spiel von seltener Art, denn es handelt sich darum, Russland durch die Ablehnung des Vorschlages des Fürsten Gortschakow nicht zu beleidigen und zweitens die Türkei nicht unter einer Vormundschaft zu stellen. An dieser Vormundschaft waren gewisse europäische Mächte mehr interessiert als die Türkei selbst, denn die Türkei unter Kontrolle konnte nicht jedem ihrer Wünsche nachkommen. In der 18. Sitzung wurde über den Vorschlag Gortschakow abgestimmt; Russland und Österreich-Ungarn waren für, die Türkei — gegen denselben, Frankreich, England und Italien enthielten sich noch der Stimme. Um den schlechten Eindruck zu vermindern, welchen diese Handlung der 3 Mächte hervorrief, erhob sich Graf Corti und erklärte, dass „la haute assamblée partageait le sentiment du prince Gortschakow sur la nécessité d'assurer la complète excention du traité, mais que les plenipotentiaires d'Italie et ceux de leurs collègues qui avaient comme eux réservé leur vote, regardaient comme sufisant les declarations qui avaient été faites au nom de la sublime porte, par Carathéodory Pascha[1]). . . . .

Aber die Palme der diplomatischen Klugheit muss Wadington zugesprochen werden, welcher gleich nach Graf Corti erklärte, dass der Vorschlag Gortschakow's zu weitgehend sei, er fuhr weiter fort: „S'il sagissait de créer un droit special de surveillance pour certaines stipulations déterminées, une semblable de-

[1]) In der Sitzung vom 9. Juli erklärte Caratheodory-Pascha: La signature d'un traité de paix assure, d'ailleurs la forme la plus colenelle et la plus obligatoire aux stipulations qui s'y trouvent contenues. La Gouvernement Ottoman a d'ailleurs donné en congrès l'assurence que ses resolutions seraient mises à execution dans le plus heref délai.

cision serait peut-être admissible; mais inaugurer un droit de contrôle général sur un aussi grand nombre de clauses d'importence fort inegale serait un périle pour l'avenir et le congrès risquerait en entrant dans cette voie d'introduire des élements des desacord parmi les puissances qui viennent de faire une oeuvre de paix et de concorde."

Also nach der Meinung von Wadington erscheint eine Kontrolle in der Türkei als Gefahr für die Zukunft und wird Missverständnisse zwischen den Mächten verursachen. Weshalb haben sich dann die Mächte in Berlin zum Kongresse versammelt, wenn sie nicht im Stande sind, ein Einverständnis unter sich betreffs der Türkei und der Orientfrage herbeizuführen? Wozu waren die langen Debatten über Art. 23, 60 und 61, wenn man von vornherein entschlossen war, diese Artikel ohne Garantie zu lassen. Wenn der Kongress im Berliner Vertrag nur Bestimmungen über die Türkei ohne jede Garantie treffen wollte, dann war das Ganze überflüssige Arbeit, weil die türkische Verfassung vom 23. XII. 1876 ähnliche Grundrechte für die Türkei schon proklamiert hatte. Hatte der Kongress mit den Bestimmungen, welche er über die Türkei traf, zeigen wollen, dass er all' das nur gethan, weil er nicht glaubte, die Türkei würde die proklamierte Verfassung nie in Kraft setzen, wie konnte er der Meinung sein, die Türkei werde den Bestimmungen des Vertrages ohne Garantie aus blossem guten Willen Kraft und Wirkung verleihen? Wenn den Mächten der Friede von San-Stefano, welcher für die von der Türkei unterdrückten Völker ein besseres Schicksal vorbereitet hat, unmöglich und unannehmbar erschien, so waren sie moralisch verpflichtet, durch Veränderungen am Frieden

von San-Stefano für die unterdrückten Völker, wenn nicht einen besseren, doch einen ähnlichen Zustand wie den im San-Stefano-Frieden, erstrebten, herbeizuführen. Anstatt dessen überlassen es die Mächte dem guten Willen der Türkei, die Verbesserungen einzuführen. Wenn man am Kongresse im Allgemeinen die Verbesserungen, welche die Türkei in ihren Provinzen einführen sollte, ausgearbeitet und bis zu deren Verwirklichung unter Kontrolle gestellt hätte, so würden die Mächte ihrer menschlichen Pflicht gegenüber den unterdrückten Völkern genügt haben, und die armenischen und mazedonischen Ereignisse wären vermieden worden. Der Kongress aber hat sich mit den leeren Versprechungen Caratheodory-Pascha's begnügt. Man ist versucht zu glauben, der beste Diplomat am Kongresse sei Caratheodory-Pascha gewesen, da er 17 berühmte Diplomaten und geniale Staatsmänner veranlasst hatte, das zu glauben, was er selbst nicht glaubte.

Wir kommen nunmehr zum Schluss. Der Berliner Vertrag hat noch einmal gezeigt, dass an eine Renovierung der Türkei durch Anpflanzung der europäischen Kultur und freiheitlichen Ideen nicht zu denken ist.

Das europäisch-türkische Reich ist auf den südlichen Teil der Balkanhalbinsel beschränkt. Nun hat der Berliner Vertrag klar und deutlich gezeigt, dass in Europa kein Platz ist für zwei so grundverschiedene Kulturen wie die europäische christliche und die asiatische mohamedanische. Wenn die Türkei weiter zwischen den europäischen Staaten existieren will, so muss sie die europäische Kultur aufnehmen und die mittelalterlichen asiatischen Sitten und Ge-

bräuche, welche in ihrem Organismus Recht auf Leben erlangt haben, abschaffen.

Mr. Serkis meint[1]), dass: „les plénipotentiaires rémis à Paris (Pariser Kongress 1856) voulaient faire oeuvre sérieuse et durable, ils avaient le sentiment très net que la Porte etait vouée à la mort, si elle ne se reformait pas de fond en comble, en se mettant au niveau de ses voisins dans la grand famille Européenne. Aussi lui firent ils prendre l'engagement solennel d'ameliorer le sort de ses sujets, sans distinction de race, ni de religon."

Die Mächte haben mit der Aufnahme der Türkei in das europäische Konzert und mit ihrem Verlangen nach Einführung der europäischen Kultur die Türkei gleichsam zum Tode verurteilt; die Ausführung des Urteils überliessen sie der Zeit und der Türkei selbst; der Berliner Vertrag hat mit kräftigen Worten in entschiedener Art das wiederholt, was der Pariser Vertrag nur angedeutet hatte.

Nach all' dem ist klar, welchen Verlauf die Verhältnisse am Balkan nehmen werden. Der Gedanke, welchen Mr. Choublier[2]) ausspricht, der Sultan als Kalif der mohamedanischen Welt könne nicht blos die Mohamedaner in der europäischen Türkei, sondern auch diejenigen in Asien und Afrika in den Kampf gegen die Christen führen, erscheint uns zu naiv. Man kämpft heutzutage nicht mehr für die Religion und selbst die Türken haben verstanden, dass die Zeiten, wo man Kämpfe um Religionslehren zu verbreiten oder Mitgläubige zu gewinnen

---

[1]) Vergl. Serkis, La Roumelie orientale et Bulgarie actuelle. S. 14.

[2]) Choublier, La question d'Orient depuis le traité de Berlin p. 3.

mit dem Schwerte ausfocht, ein für allemal vorüber sind. Aber auch die Christen haben sehr gut begriffen, dass sich die Zeit, wo man einen 30jährigen Krieg führen konnte, nicht mehr wiederholen darf. Man kämpft heute für Verbreitung der Kultur und Freiheit — man kämpft heute für nationales Gefühl. Der Grund der Gährungen und Revolutionen, welche seit 40 Jahren in der Türkei ununterbrochen entstehen, und vertuscht werden, um wieder von Neuem zu entstehen, darf nicht im Streben nach der Suprematie der einen oder anderen Religion gesucht werden. Es ist das Streben nach der Suprematie der einen oder der anderen Kultur.

Es ist der Freiheitsdrang der unterdrückten Völker, welche, beseelt vom Patriotismus für ihre Nation, den entschiedenen Kampf für nationale Einheit und europäische christliche Kultur führen.

Die Bedeutung des Berliner Vertrages in seiner Tragweite ist so gross, dass man wirklich sagen kann, mit ihm hat eine neue Periode der Entwickelung nicht blos im Gebiete des Völkerrechts, sondern auch zwischen den Balkanvölkern und dem Islam begonnen.

Wir glauben nicht, dass in der Zukunft einem anderen völkerrechtlichen Vertrage eine solche Bedeutung zuerkannt werden kann. Er dient ausserdem als Säule und Angelpunkt, um welche sich die Balkanpolitik der Mächte seit 25 Jahren dreht und er erscheint nicht blos als Prophet für bessere Zeiten, welche an der Balkanhalbinsel unbedingt eintreten sollen, sondern auch als Führer in dem Kampf für die Freiheit, welchen die unterdrückten Völker gegen den Islam führen.

Die Balkanvölker werden dem genialen deutschen

Staatsmanne, welcher die Verhandlungen des Kongresses geleitet hat, dankbar sein, dass er ihnen diesen Chef d'oeuvre als Führer in der Auflösung der Orientfrage und der mit ihr verbundenen Nebenfragen gegeben hat. Aber auch dem Marquis of Salisbury gebührt Dank.

Der grosse englische Patriot und Staatsmann glaubte damals, er habe bestens die englischen Interessen verteidigt und seine Politik wäre die beste, welche von einem englischen Minister des Äussern getrieben werden könnte. Aber 6 Jahre später — 1885 — hat er das verteidigt, was er auf dem Kongresse mit allen Kräften bekämpfte. Er glaubte damals, dass er mit der Zustandebringung des Berliner Vertrages die Orientfrage zu Gunsten Englands gelöst habe. Wir glauben, dass er damals das Beste gethan hat, was er überhaupt thun konnte. Er glaubte, er arbeite für Englands Wohl und hat unwillkürlich den Balkanvölkern den besten Dienst geleistet.

In dem Briefe, welchen er vom 13. VII. 1878 über die Bedeutung des Vertrages an den Principal secretary of State (for Home Affaires A. Cross) richtete, schrieb er:

„Für alle durch den Vertrag betroffenen Gebiete sind Bestimmungen getroffen worden, die gänzliche Gleichheit aller Religionen vor dem Gesetze zu sichern. Die vom Berliner Vertrag sanktionierte Politik fällt im allgemeinen mit derjenigen zusammen, die Ihrer Majestät Regierung seit Veröffentlichung des Vertrages von San Stefano aufgestellt hat und die in dem Rundschreiben vom 1. April angezeigt ward.

Der Berliner Vertrag hat die Lage des umfassenden Gebietes, dem im Vertrage von San Stefano der Name Bulgarien gegeben worden, gründlich

verändert. Nahezu zwei Drittel desselben sind der direkten politischen und militärischen Herrschaft des Sultans zurückgegeben worden und in dieser Zurückgabe sind eingeschlossen Thracien und Macedonien, in denen die griechischen Völkerschaften, die durch jene Urkunde betroffen werden, beinahe ausschliesslich zu finden sind . . . . . .

Der neue Slavenstaat ist daher nicht stark, lässt nicht mehr in einer slavischen Majorität irgend eine beträchtliche Masse griechischer Bevölkerung aufgehen und wird gewiss nicht Russland einen vorwiegenden Einfluss auf die politischen und kommerziellen Verhältnisse jener Meere (Archipelagus und schwarzen Meer) verschaffen". Es mag dahingestellt bleiben, ob die Behauptungen Salisbury's betreff der „griechischen Bevölkerung" sich mit der Wahrheit decken oder nicht. Wir überlassen die Frage den Ethnographen. Aber es ist nicht zu leugnen, dass der neue Slavenstaat „stark" genug war, im Geiste des Berliner Vertrages zu arbeiten, und er steht da an der Balkanhalbinsel vor der Thüre der Türkei als Träger der Freiheit und europäischen Kultur, arbeitend mit allen Kräften, um die volle Durchsetzung des Berliner Vertrages zu erreichen.

Es ist wahr, dass Salisbury durch seine turkofile und konservative Politik die endgültige Entscheidung über das Schicksal des osmanischen Reiches und der Orientfrage auf 40—50 Jahre hinausgeschoben hat, jedoch desto besser hat er durch seine Politik diese Entscheidung in dem Geiste, welcher im Berliner Vertrage verkörpert ist, gesichert. Eine andere Entscheidung als die, welche vom Berliner Vertrage angedeutet und gezeigt ist, erscheint vollständig unmöglich.

Bei seinen grossen Vorzügen fehlen dem Berliner

Vertrag auch gewisse Mängel nicht, und sein Hauptfehler besteht darin, dass er die nationalen Bestrebungen der Balkanvölker sehr wenig berücksichtigt hat. Die Bestimmung der Grenzen geschah nicht aus ethnographischen und geographischen Gründen, sondern vielmehr aus politischen und strategischen Gründen. Die Mitglieder des Kongresses haben vergessen, dass das Jahr 1878 in das Jahrhundert fiel, wo der Nationalismus seine grössten Triumphe gefeiert hat und wo nur durch den Nationalismus Staaten, wie Italien und Deutschland, entstehen konnten. Die späteren Entwickelungen haben gezeigt, dass der Vertrag diesen Gefühlen nicht viel Rechnung getragen hat; man hat versucht, auf der Halbinsel das nachzuholen, was der Vertrag nicht gegeben hat (wir meinen hier die Ereignisse des Jahres 1885). Es scheint, dass die Mitglieder des Kongresses den nationalen Gefühlen der Balkanvölker nicht viel Wert beigemessen und geglaubt haben, dieses Gefühl sei ein anderes als der Deutschen, Italiener und Franzosen.

Aber die Entwickelung der Orientfrage seit dem Berliner Vertrage hat deutlich genug zu verstehen gegeben, dass man diesem Gefühl immer Rechnung tragen muss, wenn man auf der Halbinsel stabile Zustände und Verhältnisse schaffen will. Die Zeit wird nicht weit entfernt sein, wo die Mächte genötigt werden, sich wieder zu einem Kongress zu versammeln, um das zu verbessern, was sie gegenüber dem nationalen Gefühl der Balkanvölker ausser acht gelassen haben.

Im übrigen bedeutet der Berliner Vertrag den Sieg der europäischen christlichen Kultur, den Sieg der Ideen der französischen Revolution und den Sieg der Freiheit gegen den Islam.

Inhalt.

	Seite
Einleitung, Vorgeschichte	5
§ 1. Die Stellung der Mächte am Berliner Kongress	22
§ 2. Bulgarien	29
§ 3. Ost-Rumelien	39
§ 4. Bosnien und Herzegowina	45
§ 5. Montenegro	49
§ 6. Serbien	54
§ 7. Rumänien	57
§ 8. Donau	66
§ 9. Türkei	72
§ 10. Schluss	81

Berichtigung.

Seite 16, Zeile 3 von unten, betreffend Zirkularnote des Ministers Salisbury muss es heissen: 28. III. 1878 statt 1. IV. 1878.